

Gesetzliche Rentenversicherung: Senkung des Rentenniveaus nicht der richtige Weg

Wieder einmal werden Fragen der Alterssicherung intensiv diskutiert. Einerseits wird argumentiert, steigende Beitragssätze seien erforderlich, um die derzeitigen und vor allem die künftigen Finanzprobleme der Rentenversicherungsträger in den Griff zu bekommen. Andererseits wird befürchtet, daß höhere Beitragssätze zu einer weiteren Belastung der Bruttoeinkommen führen, die nicht akzeptabel ist. Der Ausweg wird insbesondere in einer Senkung des Rentenniveaus gesehen. Mit dieser Maßnahme soll vor allem der Aufwand für das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem langfristig reduziert und zugleich eine ausgewogenere Lastenverteilung zwischen den Generationen erreicht werden. Eine Analyse der verschiedenen Aspekte läßt allerdings Zweifel daran aufkommen, daß eine Senkung des Rentenniveaus der richtige und notwendige Weg für eine Stabilisierung des Alterssicherungssystems ist.

Vorschlag der Regierungskommission für eine Senkung des Rentenniveaus

Die von der Bundesregierung berufene Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“¹ hat vorgeschlagen, in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf die Zunahme der durchschnittlichen Lebenserwartung aller 65jährigen mit einer Senkung des Rentenniveaus zu reagieren. Dieses Niveau ist definiert als Verhältnis zwischen dem Altersruhegeld eines „Standardrentners“ — das ist ein fiktiver Versicherter mit 45 Versicherungsjahren und Beitragszahlungen auf der Basis eines lebenslang durchschnittlichen Einkommens — und dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten in einem bestimmten Jahr. 1996 betrug die Standardrente in den alten Bundesländern netto knapp 2000 DM monatlich und das daraus abgeleitete Rentenniveau (netto) 70 vH.

Die aufgrund der verringerten altersspezifischen Sterblichkeit erwartete weitere Verlängerung der Rentenlaufzeit soll sich vermindern auf die Veränderungsraten auswirken, mit denen die „dynamische“ Rente jährlich an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt wird, bis das Rentenniveau im Jahr 2030 nur noch 64 vH beträgt. Es ist zu fragen, wie die Änderung begründet wird und ob die Gründe so zwingend sind, daß sie derartig massive Eingriffe in das Rentenrecht rechtfertigen.

¹ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Vorschläge der Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“, Bonn, Januar 1997, S. 7 ff.

Vereinigungslasten bedingen Beitragssatzsteigerungen

Eine wichtige Ursache für die aktuellen Defizite der Rentenversicherungsträger sind die Lasten der Vereinigung und die aufgrund des Anpassungsprozesses entstandene Arbeitslosigkeit. Ohne die zur Finanzierung der Rentenzahlungen in den neuen Bundesländern notwendigen Überweisungen an die ostdeutschen Rentenversicherungsträger könnten die Haushalte der westdeutschen Rentenversicherungsträger bei gleichen Beitragssätzen seit Jahren mit Überschüssen abschließen (1996: 11,5 Mrd. DM).

Zusätzlich mußten Rücklagen aufgelöst werden, um die Defizite der ostdeutschen Rentenversicherungsträger zu finanzieren. Ende 1992 betrugen die Rücklagen noch knapp 50 Mrd. DM. Unter Einrechnung der Überschüsse der Folgejahre hätten sie bis Ende 1996 mehr als 75 Mrd. DM betragen; sie wären damit fast viermal so groß gewesen wie die notwendige Rücklage von einer Monatsausgabe. Dies hätte sogar eine Beitragssatzsenkung ermöglicht.

Zu den hohen Ausgaben der Rentenversicherungsträger in den neuen Bundesländern beigetragen haben die im Vergleich zu Westdeutschland sehr viel höheren Ausgaben für die Frühverrentung im Gefolge von Arbeitslosigkeit. Für die Bundesrepublik insgesamt ist die Zahl dieser Frühverrentungen von 99 000 im Jahr 1993 auf 294 000 im Jahr 1995 gestiegen. Der Anstieg wurde als Beleg für den Mißbrauch dieser Möglichkeit durch die Unternehmen dargestellt und ließ eine Einschränkung der Regelung plausibel erscheinen. Tatsächlich ist die Zunahme dieser Fälle aber nicht auf ein verändertes Verhalten der Unternehmen zurückzuführen, sondern auf gesetzliche Regelungen aus den Jahren 1990 bis 1992. Denn zur Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern wurden großzügige Vorruhestandsregelungen für ältere Arbeitnehmer eingeführt². Der ohnehin vorhandene Druck, vom Altersübergangsgeld zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zu wechseln, wurde durch die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 1.1.1995 noch verstärkt. Danach ist bei Erreichen der Altersgrenze die Altersrente zu beantragen, andernfalls kommt es zum Ruhen des Altersübergangsgeldes³. Die Zahl der Frühverrentungsfälle stieg in den neuen Bundesländern daraufhin rapide auf 170 000 (1995).

Finanziert wurden die Vorruhestandsfälle (Altersübergangsgelder) anfangs durch die Bundesanstalt für Arbeit⁴ (Mrd. DM):

1992:	9,3
1993:	13,5
1994:	9,0
1995:	2,2
1996:	0,1

Nach Ausschöpfen der Bezugszeiten übernahm der Bund die Finanzierung:

1993:	0,6
1994:	4,2
1995:	7,3
1996:	5,7

Mit der Verrentung gehen die Finanzierungslasten vom Bund auf die Rentenversicherungsträger über und belasten damit letztlich wiederum die Versicherten. Würde der Bund die Beträge, die er zwischenzeitlich für die Altersübergangsregelungen aufgebracht hatte, wieder übernehmen, wäre eine kräftige Entlastung der Rentenversicherungsträger die Folge.

Bevölkerungsprojektionen als Entscheidungskriterium zu relativieren

Basis für die Einschätzung der künftigen finanziellen Entwicklung des Alterssicherungssystems sind Bevölkerungsprojektionen. Solche Prognosen sind allerdings mit großen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere sind die Wanderungen schwer einzuschätzen. So kam das Statistische Bundesamt in seinen Bevölkerungsvorausberechnungen von 1979/80 für das Jahr 2030 auf eine um 20 Mill. niedrigere Bevölkerungszahl als in der aktuellen 8. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von 1994 (vgl. Abbildung 1).

Geburtenrückgang und steigende Lebenserwartung haben zur Folge, daß sich die zahlenmäßige Relation der Älteren zu den Erwerbsfähigen verschlechtern wird. Dies wird — bei konstantem relativen Versorgungsniveau der Rentner — zu steigenden Beitragssätzen führen.

Die jeweils Erwerbsfähigen haben nicht nur die Älteren, sondern auch die noch nicht erwerbstätigen Jugendlichen zu finanzieren. Deshalb muß die Summe aus der Zahl der Jüngeren (bis unter 20 Jahre) und der Älteren (65 Jahre und älter) zu der Anzahl der Personen im Alter der Erwerbsfähigkeit (20 bis unter 65 Jahre) ins Verhältnis gesetzt werden. Bei der Betrachtung eines auf diese Weise definierten „Versorgungs-Koeffizienten“ relativiert sich die heute gesehene Dramatik in der demographischen Veränderung (vgl. Abbildung 2).

Die verfügbaren Einkommen der Erwerbstätigen werden — trotz steigender Beitragssätze — im Jahr 2035 die heutige Höhe vermutlich weit übersteigen. Berech-

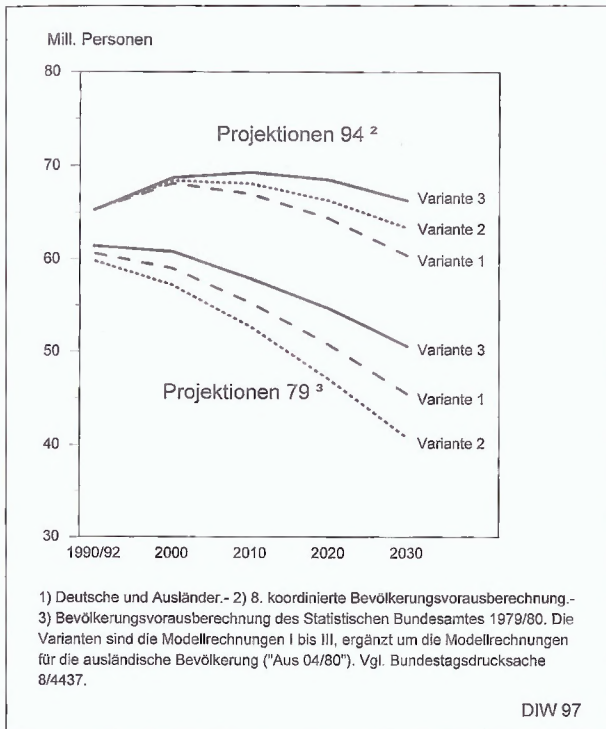
² Von Februar 1990 bis zum 2. Oktober 1990 konnte Vorruhestandsgeld, vom 3. Oktober 1990 bis zum Dezember 1992 Altersübergangsgeld beantragt werden.

³ Vgl. § 249e Abs. 4 AFG.

⁴ 1993 und 1994 erhielt die Bundesanstalt für Arbeit Ausgleichszahlungen der Rentenversicherungsträger in Höhe von 1,6 bzw. 2,0 Mrd. DM.

Abbildung 1

Bevölkerung in Westdeutschland¹⁾
Projektionen von 1979/80 und 1994



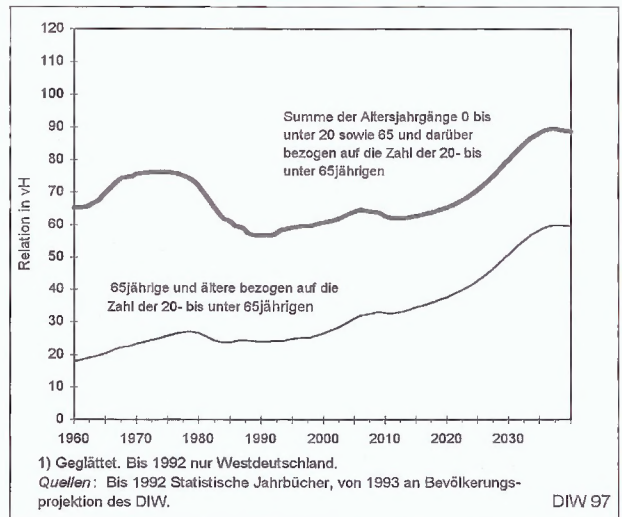
nungen im Auftrag des Verbandes der deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) kommen zu dem Ergebnis, daß selbst bei einem jährlichen Wachstum von nur 1 vH und trotz der nach diesen Projektionen erwarteten erheblichen Beitragssatzsteigerungen die verfügbaren Einkommen je Arbeitnehmer immer noch erheblich zunehmen werden⁵. Die in der Zukunft anfallenden Produktivitätsgewinne werden nach dieser Projektion also nicht von den Beitragslasten aufgezehrt werden.

Langfristig demographische Entlastungen zu erwarten

Die gegenwärtige Diskussion über die längerfristigen demographischen Einflüsse auf die Finanzierung der Alterssicherung erweckt den Eindruck, als führe in erster Linie die steigende Lebenserwartung zu einem auf Dauer ungünstiger werdenden quantitativen Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern. Tatsächlich sind für die Entwicklung des Altenquotienten die historischen Veränderungen der Geburtenrate von größerem Gewicht. Die unter finanziellen Aspekten für bedrohlich gehaltene Erhöhung des Rentenbestands geht in erster Linie auf die Zunahme der Geburtenzahl nach dem Zweiten Weltkrieg zurück, die mit etwa 60jähriger Verzögerung zwangsläufig auch die Bevölkerung im Rentenalter anwachsen lassen wird. Ebenso ist anzunehmen, daß als Folge des Mitte der 60er Jahre einsetzenden massiven Geburtenrückgangs die Zahl der im Erwerbsalter stehenden Menschen etwa von 2010 an kleiner wird und dar-

Abbildung 2

Kennziffern zur Altersstruktur¹⁾



aufhin — mit entsprechender Verzögerung — auch die der Ruheständler sinken wird. Wenn man schon nicht umhin kommt, sich bei aller Unsicherheit an langfristigen Projektionen zu orientieren, so ist es unverständlich, daß in der öffentlichen Diskussion bereits seit Jahren der Blick ausschließlich auf die Phase der sehr ungünstigen Altersstruktur um das Jahr 2030 gelenkt wird und nicht wesentlich darüber hinaus geht. Tatsächlich wird die Altersstruktur — je nach Annahmen über die Wanderungen — etwa um die Jahre 2035/40 wieder günstiger⁶. Eine zyklische Entwicklung des Altenquotienten ist rentenpolitisch aber völlig anders zu beurteilen als eine kontinuierliche Verschlechterung.

Bei Zeiträumen, die lang genug sind, um Auswirkungen der niedrigen Geburtenraten auf die für die Renten maßgeblichen demographischen Parameter erkennen zu lassen, ist es bei entsprechender politischer Weichenstellung durchaus nicht unwahrscheinlich, daß in Deutschland wieder mehr Kinder geboren werden und sich die Rahmenbedingungen für die Integration von Ausländern verbessern⁷. Beides ließe den Altenquotien-

⁵ Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Prognos-Gutachten 1995. Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen. Von: Konrad Eckerle, Michael Schlesinger unter Mitarbeit von Gudrun Blaha. In: DRV-Schriften, Band 4, Basel 1995.

⁶ Zu diesem Ergebnis kommen die meisten Bevölkerungsprognosen, auch wenn sie sich in den prognostizierten Bevölkerungszahlen deutlich unterscheiden.

⁷ Vgl. dazu Gert Wagner: Chancengleichheit — Nicht nur ein Problem für Zuwanderer. In: D. Döring und R. Hauser (Hrsg.): Soziale Sicherheit in Gefahr — Zur Zukunft der Sozialpolitik. edition suhrkamp 1907, Frankfurt 1995, S. 129–147.

ten langfristig sinken und erleichterte die Finanzierung der Renten, auch bei weiter steigender Lebenserwartung.

Es gilt Konzepte zu entwickeln, mit denen die demographischen Bedingungen für die Versorgung einer älter werdenden Gesellschaft verbessert werden könnten. Zwar sollte man dies nicht primär unter dem Aspekt der Finanzierung des Alterssicherungssystems sehen, doch auch im hier betrachteten Zusammenhang spielen die Lebensbedingungen von Kindern und Kindererziehenden eine Rolle. Sie sind häufig so ungünstig, daß die niedrige Geburtenhäufigkeit auch als Reaktion darauf zu betrachten ist. Familien mit jüngeren Kindern haben überdurchschnittlich häufig sehr geringe Einkommen⁸; der altersspezifische Anteil der Bezieher von Sozialhilfe an der Bevölkerung ist unter den Kindern (bis zu sieben Jahre alt) höher als in allen anderen Altersgruppen⁹.

Verlängerte Lebenserwartung kann langfristig zu wieder späterem Rentenbeginn führen

Die langfristige demographische Entwicklung ist zwar durch den massiven Geburtenrückgang seit Mitte der 60er Jahre geprägt, was sich bereits heute in einer abnehmenden Zahl junger Erwerbstätiger und Arbeitssuchender bemerkbar macht. Sie wird aber auch durch die Verlängerung der Lebenserwartung bestimmt. Was in anderem Zusammenhang als positiver Aspekt der medizinischen Forschung und der offenbar verbesserten Lebensbedingungen zu werten ist, belastet das Sozialsystem, weil Renten mit immer längerer Laufzeit finanziert werden müssen. Nach der Bevölkerungsprojektion des DIW wird die Lebenserwartung der 65jährigen Deutschen, die aus den alten Bundesländern stammen, im Jahr 2020 ein Jahr höher sein als im Jahr 2000 (vgl. Ta-

belle 1)¹⁰. Dann werden die Frauen in diesem Alter immer noch eine um knapp vier Jahre höhere Lebenserwartung haben als die Männer. Maßgeblich für die Veränderung der Rentenanpassungsformel durch eine „demographische Komponente“ soll jedoch die durchschnittliche Verminderung der altersspezifischen Sterblichkeit beider Geschlechter sein.

Die steigende Lebenserwartung wird als ein „typisch rentenversicherungsinternes Problem“¹¹ angesehen, das zu lösen sei, indem die durchschnittlichen Zahlbeträge je Monat oder Jahr relativ gekürzt werden, damit über die erhöhte Bezugsdauer hinweg die Rentensumme eines einzelnen Versicherten nicht größer wird, als es bei gleichbleibender Sterblichkeit zu erwarten wäre. Die Senkung des Rentenniveaus ist allerdings nicht die einzige Möglichkeit, den Effekt der demographischen Entwicklung auf die Kosten der Alterssicherung zu neutralisieren. Vielmehr erscheint es vernünftig, die verlängerte Lebenszeit zumindest teilweise dazu zu nutzen, länger erwerbstätig zu bleiben. Dieser Weg ist durch das Ren-

⁸ Vgl. Ellen Kirner und Johannes Schwarze: Zur Einkommenssituation und Einkommensverwendung von Familien mit jüngeren Kindern. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung. Heft 2/1996, S. 199 ff.

⁹ Er betrug 1993 in Deutschland insgesamt 7 vH. Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, März 1997, S. 121.

¹⁰ Vgl. Alternde Gesellschaft — Zur Bedeutung von Zuwanderungen für die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland. Bearb.: Erika Schulz. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 33/95, S. 579 ff.

¹¹ Vorschläge der Kommission ... (siehe Fußnote 1), a.a.O., S. 23.

Tabelle 1

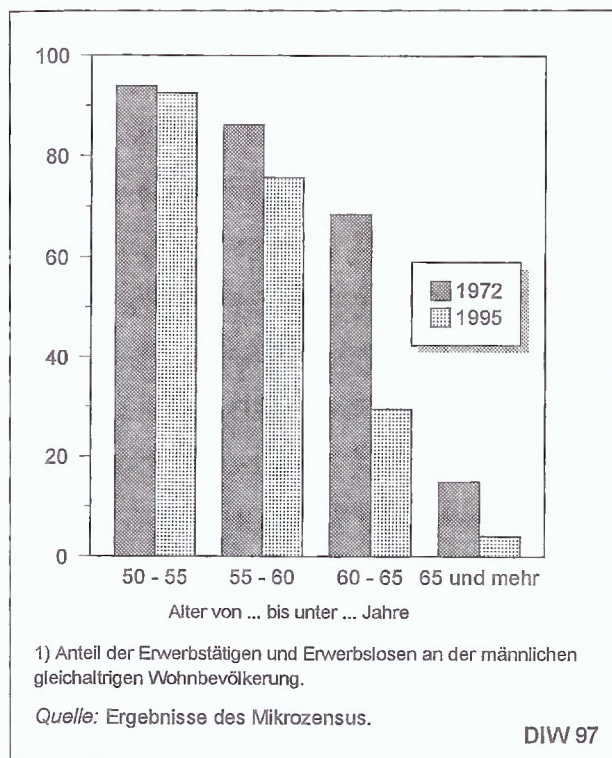
Lebenserwartung der 65jährigen in Jahren

	Wohnbevölkerung			Deutsche		
	Alte Bundesländer					
	1970/72	1979/81	1991/93	2000	2010	2020
Männer	12,06	13,00	14,58	15,29	16,01	16,28
	15,18	16,63	18,35	19,04	19,74	19,99
Frauen	Neue Bundesländer					
	1970	1980	1991/93	2000	2010	2020
Männer	11,91	12,06	13,26	14,05	15,45	16,28
	14,40	14,94	16,69	17,27	18,97	19,99
Frauen						

Quellen: Statistisches Bundesamt; Jahre 2000 bis 2020; Projektion für das Bevölkerungsmodell des DIW, vgl. zuletzt: Alternde Gesellschaft — Zur Bedeutung von Zuwanderungen für die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland, Bearb.: Erika Schulz. In: Wochenbericht des DIW, Nr.33/95, S. 579 ff.

Abbildung 3

Erwerbsbeteiligung älterer Männer 1972 und 1995 Erwerbsquoten¹⁾ in vH



tenreformgesetz bereits beschritten, wonach für die Jahre von 2001 an die Ruhestandsgrenze sukzessive bei Männern um zwei und bei Frauen um fünf Jahre heraufgesetzt werden soll. Er stößt allerdings bei dem gegenwärtigen Mangel an Arbeitsplätzen an Grenzen.

Diese geringe fiskalische Entlastung aus einer Erhöhung der Altersgrenze in Zeiten massiver Unterbeschäftigung kann jedoch keine Legitimation dafür bieten, das Rentenniveau zu senken. Viel eher sollten Maßnahmen gegen die Ursachen der Frühverrentung ergriffen werden. Dies betrifft Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Zwar wurde die Möglichkeit zum Bezug der Rente wegen Arbeitslosigkeit von der Vollendung des 60. Lebensjahres an beseitigt. Immer noch werden aber häufig ältere Menschen — zu Lasten ihrer individuellen Rentenanwartschaft — aus dem Arbeitsleben herausgedrängt.

Berücksichtigt werden muß weiterhin, daß der heute bereits relativ große Kreis von Personen, der aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit vorzeitig aus der Berufstätigkeit ausscheidet, die Laufzeit der Renten erheblich verlängert. Doch der durchschnittlich frühe Rentenbeginn ist keineswegs Ausdruck eines generell verschlechterten gesundheitlichen Zustandes der Erwerbsbevölkerung, sondern hängt nicht zuletzt mit der ungünstigen Arbeitsmarktlage zusammen. Dies zeigt sich deutlich an der Abnahme der Erwerbsquoten bei Männern (vgl. Ab-

bildung 3). Zu Beginn der 70er Jahre war die Arbeitslosenquote sehr niedrig — bis 1973 etwa 1 vH —, und durchschnittlich erhielten Männer erstmals im Alter von 57 bis 58 Jahren eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente, während dies heute schon mit 53 Jahren der Fall ist¹².

Der Blick in die Vergangenheit stützt die Vermutung, daß die Heraufsetzung der Grenze für das Altersruhegeld tatsächlich zu einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit führt, wenn die Beschäftigungssituation es erlaubt: Bevor 1973 das „flexible Altersruhegeld“ eingeführt wurde, bezogen nämlich männliche Arbeiter und Angestellte durchschnittlich mit reichlich 65 Jahren erstmals eine Altersrente.

Wirtschaftsstandort Deutschland durch das gegenwärtige Rentenniveau nicht gefährdet

Die Forderung, das Rentenniveau zu senken und so das prognostizierte Ansteigen des Beitragssatzes zu verhindern, wird unter anderem mit dem Ziel begründet, den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken¹³.

Diese Begründung zielt auf die Beiträge als Teil der Lohnkosten. In der breiten Diskussion zur Rentenfrage wird darauf verwiesen, daß vor allem die „Lohnnebenkosten“ bereits heute zu hoch seien.

Damit wird suggeriert, daß zwar die in Tarifverhandlungen ausgehandelten Bruttolöhne und -gehälter nur moderat — und damit für den Standort Bundesrepublik angemessen — zugenommen haben, es darüber hinaus aber eine quasi „autonome“ Lohnkostenkomponente gebe, die Lohnnebenkosten, deren Höhe standortgefährdend sei. Dies liegt u.a. daran, daß in den Bruttolöhnen und -gehältern nur die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung enthalten sind. Zwar wird die Hälfte des gesamten Beitrags zur Rentenversicherung „Arbeitgeberbeitrag“ genannt und zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung gezahlt. Üblicherweise berücksichtigen die Tarifpartner in ihren Lohnverhandlungen aber von vornherein immer auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Nur das Verhältnis dieser gesamten Arbeitskosten zur Wertschöpfung und damit letztlich zu den Gewinnen ist für die Wettbewerbsposition der Bundesrepublik relevant.

Wenn in den Tarifverhandlungen hier ein angemessenes Ergebnis erzielt wird, geht es bei der Diskussion um Beiträge zur Alterssicherung nicht mehr um Lohnneben-

¹² Vgl. Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen, Frankfurt am Main 1997, S. 95.

¹³ Vgl. u.a. ..., a.a.O., S. 6.

kosten, sondern um die Frage, welcher Teil der Arbeitsentgelte zur Finanzierung der Alterssicherung und welcher Teil zur gegenwärtigen Verwendung zur Verfügung stehen soll. Wie auch immer diese Entscheidung ausfällt, die Lohnkosten und damit auch die Belastung der Unternehmen bleiben davon unberührt. Daß die Tarifverhandlungen über die Lohnkosten zu wettbewerbskonformen Ergebnissen geführt haben, zeigt die Entwicklung der Lohnstückkosten. Zwar nehmen die deutschen Lohnkosten je Stunde international gesehen einen Spitzenplatz ein. Berücksichtigt man aber die Produktivität und ihre Entwicklung, dann zeigt sich, daß die westdeutschen Lohnstückkosten in Landeswährung in den letzten Jahren — bis auf zwei Jahre (1991 und 1992) — geringer gestiegen sind als die Lohnstückkosten der anderen Industrienationen. Der deutschen Volkswirtschaft ist es besser gelungen als anderen Industriestaaten, die Entwicklung der Lohnkosten mit der Produktivitätsentwicklung in Übereinstimmung zu bringen. Zu welchen Konsequenzen es führt, wenn diese Zusammenhänge nicht deutlich gemacht werden, zeigt sich in der gegenwärtigen Diskussion der Rentenfrage: Wird der Rentenbeitrag nur als — quasi exogen bestimmte — Last für die Unternehmen und die Beschäftigten angesehen, so führt das fast zwangsläufig dazu, daß die Verhandlungen über die Einkommensverteilung zuungunsten der Rentner ausgehen. Dies trifft aber auch die heutigen Arbeitnehmer, wenn sie das Ruhestandsalter erreichen.

Ist das Kapitaldeckungsverfahren eine Alternative?

In der wissenschaftlichen und politischen Diskussion wird schon seit langem gefordert, das Rentenniveau allmählich zu senken, um den Aufwand für das umlagefinanzierte Alterssicherungssystem zurückzuführen. Dies habe zur Folge, daß die Versicherten weniger Beiträge zahlen müssen und stattdessen die entsprechenden Einkommensteile sparen können. Die Ersparnisse sollen zum Aufbau eines Fonds dienen, der einschließlich der daraus gewonnenen Erträge für die Alterssicherung zur Verfügung steht. Diese Forderung richtet sich also nicht auf eine Veränderung der Einkommensverteilung. Vielmehr verspricht man sich positive Effekte auf das Wirtschaftswachstum. Eine solche Strategie schlägt auch der Sachverständigenrat vor; sie müsse allerdings langfristig vorhersehbar sein, damit genug Zeit zur Eigenvorsorge bleibe¹⁴. Empfohlen wird außerdem, den Umfang der Rentenanwartschaften allmählich dadurch zu vermindern, daß die Beitragsbemessungsgrenze relativ abgesenkt wird, was keine Verringerung der Rentabilität von Beitragszahlungen mit sich brächte.

Die Fachwelt ist sich in der Beurteilung des Kapitaldeckungsverfahrens allerdings keineswegs einig¹⁵. Die von der Bundesregierung berufene Kommission hat selbst eine nur partielle Ersetzung des Umlageverfahrens durch ein Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung u.a. aus ordnungspoliti-

schen Gründen abgelehnt¹⁶. In der Diskussion kaum bestritten wird, daß beim Übergang von dem einen in das andere System zusätzlich Probleme entstehen. Insbesondere erscheint es untragbar, daß die Aktiven in der Übergangszeit sowohl die gegenwärtigen Renten zahlen als auch den Aufbau des Kapitalstocks für die eigenen Renten bewältigen müßten.

Das Für und Wider einer partiellen Umstellung des Finanzierungssystems wird bisher auch durch Argumente beeinflusst, hinter denen durchaus kommerzielle Interessen zu vermuten sind¹⁷. Einer sachlichen Diskussion ebenfalls hinderlich sind die widersprüchlichen Aussagen zu der Frage, wie hoch die Rentabilität alternativer Formen der Altersvorsorge ist. Des öfteren wird das Argument vorgebracht, daß mit Kapitalanlagen auch bei einzelwirtschaftlicher Betrachtung eine größere Rendite zu erwirtschaften sei, als es entsprechend mit Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung möglich ist. Das ist unter bestimmten Bedingungen sicherlich richtig. Jedoch muß ein solider Vergleich das breite Spektrum der in der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich zur Alterssicherung (mitunter zumindest teilweise) abgedeckten sonstigen Risiken wie Arbeitslosigkeit, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung etc. und schließlich auch die — bisher jedenfalls — relativ große Verlässlichkeit berücksichtigen. Detaillierte Modellrechnungen führten zu dem Ergebnis, daß für langjährig Versicherte, die 1997 in den Ruhestand gehen, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung an Altersrentner, gegebenenfalls einschließlich der Hinterbliebenenversorgung, fast in allen Fällen eine über dem langfristigen Kapitalmarktzins liegende Rendite erbringen¹⁸.

¹⁴ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Reformen voranbringen. Jahresgutachten 1996/97, Stuttgart 1996, S. 235, Zf. 402.

¹⁵ Vgl. Hans-Jürgen Krupp: Makroökonomische Perspektiven einer Teilkapitaldeckung der Rentenversicherung. In: Wirtschaftsdienst, Heft 4/1997, S. 203 ff.; Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Grundlinien der Wirtschaftsentwicklung. Bearb.: Arbeitskreis Konjunktur. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 1-2/1997, S. 27.

¹⁶ Vgl. Kommission..., a.a.O., S. 15 f.

¹⁷ Vgl. z.B. „Allgemeine Verunsicherung. Die Versicherungsbranche profitiert vom Abbau gesetzlicher Sozialleistungen...“. In: Die Woche, 9.5.1997, S. 15.

¹⁸ Dies gilt nicht für ledige Männer. In den Berechnungen wurden die Anteile der Beitragszahlungen, die auf Frührenten und Rehabilitation entfallen, nicht berücksichtigt. Vgl. Sabine Ohsmann und Ulrich Stolz: Beitragszahlungen haben sich gelohnt. Betrachtungen zur Rendite der Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Die Angestelltenversicherung, Heft 3/1997, S. 119 ff.

Absenkung des Rentenniveaus zumutbar?

Bei Vorschlägen, das Rentenniveau zu senken, ist auch die gegenwärtige Höhe der Renten zu betrachten. Das „Standardrentenniveau“, das heute netto etwa 70 vH beträgt, sagt für sich genommen wenig aus über die tatsächliche durchschnittliche Situation der Rentner. Der sogenannte Standardrentner, der 45 Jahre lang stets ein Erwerbseinkommen in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bezogen hat, ist sicherlich ein untypischer Fall.

Vor allem westdeutsche Frauen erreichen — meistens aufgrund längerer Phasen der Familientätigkeit — vergleichsweise selten eine solche Dauer der Beitragszahlungen. Diese und weitere Ursachen für kurze Versicherungszeiten, die zu niedrigen Renten führen, liegen in gewissem Sinne außerhalb des Alterssicherungssystems: Die gesetzliche Rentenversicherung ist auf dauerhafte Erwerbstätigkeit ausgerichtet.

Selbst für Rentner mit 45 Versicherungsjahren sind die Einbußen gegenüber dem letzten Arbeitseinkommen, die Versicherte hinnehmen müssen, wenn sie in den Ruhestand gehen und eine Altersversorgung in Höhe der Eckrente beziehen, viel größer, als es dem Verhältnis 70:100 entspricht. Denn insbesondere bei durchgängigen Berufsverläufen steigen die Beschäftigten meistens in der Hierarchie der Erwerbseinkommen auf, so daß das Einkommen vor der Altersgrenze höher als lebensdurchschnittlich ist¹⁹ (vgl. Abbildung 4).

Aufgrund von statistischen Daten für den Rentenzugang kann man schätzen, daß beispielsweise westdeutsche alleinstehende Versicherte, die 1996 eine Rente in Höhe der „Standardrente“ (netto knapp 2 000 DM monatlich) bezogen, mit dieser Rente 53 vH (in der Arbeiter-

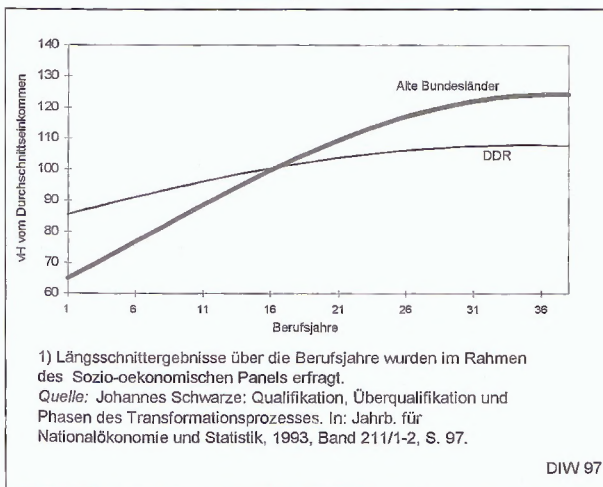
und 61 vH (in der Angestelltenversicherung) ihres letzten Einkommens erreichten. Zwar ist zu vermuten, daß der Versicherte, der typischerweise von der gesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung eine Rente in Höhe des „Standards“ erhält, heute bereits ein zusätzliches Alterseinkommen aus einer Betriebsrente oder aus Kapitalanlagen hat. Für diesen Rentnerkreis wird der Niveausprung durch weitere Alterseinkommen gemildert. Aber im Hinblick auf die Versicherten mit niedrigem Einkommen ist es kaum vertretbar, das Rentenniveau zu senken und sie damit stärker auf die „Eigenvorsorge“ in Form von Kapitalmarktanlagen zu verweisen.

Problematisch ist, daß Versicherte mit niedrigen Erwerbseinkommen — selbst bei langen Versicherungszeiten — auch entsprechend niedrige Renten erhalten. Dies ist eine Konsequenz der „Beitragsäquivalenz“. Immerhin hatten unter den westdeutschen Altersrentnern mit 45 bis 50 Beitragsjahren auch von den Männern fast 9 vH, von den Frauen aber 58 vH, weniger als neun Zehntel des durchschnittlichen Versicherteneinkommens verdient²⁰, d.h. auch eine Rente in entsprechender Höhe bezogen. Das erklärt, warum im Mittel selbst bei langjähriger Versicherung einige Gruppen — die Frauen, aber auch die männlichen ehemaligen Arbeiter — nur vergleichsweise niedrige Renten erhalten (vgl. Tabelle 2). Die Nettorente bei 45 Versicherungsjahren und einem früheren Einkommen, das 80 vH des Durchschnitts betrug, kann monatlich etwa auf 1 600 DM (1996, Westdeutschland) veranschlagt werden.

Die Renten erscheinen somit angesichts jahrzehntelanger Beitragszahlungen nicht „zu hoch“ im Vergleich zur Sozialhilfe — und im Vergleich zu der durchschnittlichen Beamtenbesoldung (Tabelle 3) eher niedrig; letzteres ist auch dann der Fall, wenn man berücksichtigt, daß die Staatsdiener von diesen Ruhegehältern höhere Abgaben leisten müssen und daß ihre Altersversorgung auch die Funktion hat, den Rückstand gegenüber Erwerbstätigen mit Betriebsrenten auszugleichen²¹.

Abbildung 4

Einkommensverlauf bei einem typischen männlichen Arbeitnehmer in der DDR und in der Bundesrepublik
nach Erhebungen von 1989/90¹⁹



¹⁹ Vgl. Johannes Schwarze: Qualifikation, Überqualifikation und Phasen des Transformationsprozesses. In: Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 1993, Band 211/1-2, S. 97. Vgl. auch Winfried Schmähl: Lebenseinkommensanalysen – Einige methodische und empirische Fragen im Überblick. In: Winfried Schmähl (Hrsg.), Ansätze der Lebenseinkommensanalyse. Tübingen 1983.

²⁰ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 1995, S. 133f. Die Zahlen gelten für die gesetzliche Rentenversicherung insgesamt.

²¹ Die Pensionen beliefen sich 1995 nach Ergebnissen einer groß angelegten Stichprobe zur Alterssicherung, einschließlich einer anteiligen dreizehnten Monatszahlung, bei Männern ab 55 Jahren im Durchschnitt auf netto 3 725 DM monatlich und bei Frauen gleichen Alters auf 3 467 DM. Aufgrund der Regelungen über Mindestpensionen sind Leistungen in der Höhe von unter 1 400 DM nur selten (1 vH). Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Alterssicherung in Deutschland 1995 (ASiD '95), Schnellbericht, München 1997, S. 12. Auch innerhalb vergleichbarer Tätigkeitsniveaus zeigen sich netto Einkommens-

Tabelle 2

Altersruhegeld langjährig Versicherter
Durchschnittlicher Betrag in DM/Monat für den Rentenbestand am 31.12.1995

Art der berücksichtigten Zeit Dauer von ... bis ... Jahre	Rentenversicherung			
	Arbeiter		Angestellten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Beitrags- und beitragsfreie Zeiten ¹⁾				
40 bis 44	1 799	1 267	2 167	1 556
45 bis 50	1 919	1 362	2 318	1 647
50 und mehr	1 736	1 010	2 206	1 972
Versicherungsjahre ²⁾				
40 bis 44	1 895	1 340	2 402	1 839
45 bis 50	2 143	1 431	2 670	2 009
50 und mehr	1 301	518	2 931	2 225
Arbeitsjahre ³⁾				
40 bis 44	1 454	1 350	1 566	1 448
45 bis 50	1 679	1 420	1 847	1 544
50 und mehr	1 800	1 432	1 961	1 622

¹⁾ Berechnung nach Sozialgesetzbuch (SGB) VI, — ²⁾ Rentenzugang vor 1992, ohne Renten mit Zugang nach dem Recht vor 1957. —
³⁾ Umwertung der Arbeitsjahre auf das seit 1992 geltende Recht. Nach den Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet werden die rentenrechtlichen Zeiten in der GRV nach den in der DDR zurückgelegten Arbeitsjahren bemessen.
Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.): VDR Statistik Rentenbestand am 31.12.1995, S. 47 f.

Dem Ziel, die „intergenerative Verteilungsgerechtigkeit“ zu wahren, kommt man vermutlich mit der Senkung des Rentenniveaus im geplanten Zeitraum nicht näher. Sie soll dadurch erreicht werden, daß die durch die steigende Lebenserwartung entstehenden Belastungen zu gleichen Teilen auf Beitragszahler und Rentner verteilt werden²². Es ist jedoch zu beachten: Heute Erwerbstätige, deren Ruhestand nach 2000 beginnt, haben bereits jetzt hohe und künftig steigende Beitragsätze zu tragen. Sie sind zugleich von der Heraufsetzung des Rentenalters (bzw. von der Abschlagsregelung) und den sonstigen bereits beschlossenen Kürzungen betroffen. Für sie verschlechtert sich selbst ohne Senkung des Rentenniveaus das Verhältnis zwischen eingezahlten Beiträgen und Renten²³. Nach einer solchen Änderung würden sich die hohen Beitragszahlungen weniger lohnen, ein Resultat, das wohl kaum als „gerecht“ empfunden werden kann.

Dagegen wird sich der Konflikt zwischen den Generationen verschärfen. Zwar werden bei Einführung eines „Lebenserwartungsfaktors“ auch die Bestandsrentner einbezogen; die heutigen Rentner sind aber von vielen Kürzungen bestimmter Teile von Rentenanwartschaften nicht betroffen. Die im Rentenreformgesetz 1992 festgelegten und in derzeitigen Reformvorschlägen vorgesehenen Maßnahmen wie die Abwertung der beitragsfreien Zeiten, die Anrechnung und Bewertung der ersten Berufsjahre und das Hinausschieben der Altersgrenze (und

die damit verbundenen Abschläge beim vorgezogenen Rentenbeginn) berühren die bis 1992 bzw. bisher zugegangenen Renten nicht. Wenn man sich nicht scheut, in bestehende Rentenanwartschaften einzugreifen, wäre es im Hinblick auf die augenblicklich hohen Beitragssätze und die Solidarität, die gefordert ist, um die Kosten der deutschen Einigung zu bewältigen, eher zu vertreten, in diese relativen Kürzungen bestimmter Teile von Rentenanwartschaften auch die heutigen Bestandsrenten einzu beziehen. Die Kürzungen könnten mit den Anpassungen der nächsten Jahre aufgerechnet werden. Dies würde die Beitragszahler entlasten und das Gleichgewicht zu den künftig niedrigeren Renten herstellen.

vorsprünge der ehemaligen Beamten in Westdeutschland. Diese Unterschiede sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß nur ein Teil der ehemaligen Arbeiter und Angestellten in ein privates oder öffentliches Zusatzsicherungssystem einbezogen sind. Angestellte sind häufiger und mit durchschnittlich höheren Leistungen in Zusatzsicherungssysteme einbezogen als Arbeiter. Bundesministerium, a.a.O., S. 19.

²² Vorschläge der Kommission ..., a.a.O., S. 22 und S. 23.

²³ Vgl. Sabine Ohsmann und Ulrich Stolz, a.a.O., S. 123 f.; Zur Messung der Effekte intergenerativer Umverteilungspolitik vgl. Bernd Raffelhüschen und Jan Walliser: Generational Accounting. In: Wirtschaft und Statistik, Heft 4, April 1996, S. 181 ff.

Tabelle 3

**Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge im unmittelbaren
öffentlichen Dienst nach Art der Versorgung**
Deutschland
DM

Art der Versorgung	Bund	Länder	Gemeinden/Gv ¹⁾	Bundes-eisenbahn-vermögen	Post	Insgesamt	
	1. Januar 1995						1994
	Versorgung nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht						
Ruhegehalt	4 200	4 600	4 300	2 800	2 800	3 900	3 800
Witwen-/Witwergeld	2 300	2 500	2 200	1 500	1 500	2 100	2 000
Waisengeld	600	600	600	500	400	600	600

¹⁾ Einschließlich kommunaler Zweckverbände
Quelle: Werner Breidenstein: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes am 1. Januar 1995. In: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik, Heft 1/1997, S. 43.

**Rentenniveau, Witwenrenten
und Kindererziehungszeiten**

Das Verhältnis zwischen Renten und Beitragszahlungen ist für diejenigen, die von den Witwenrentenregelungen betroffen sind, heute besonders günstig: Erstens wird die „Überlebenswahrscheinlichkeit“ eines erheblichen Teils der Rentenansprüche von verheirateten Männern erhöht, weil diese Ansprüche im Todesfall auf die Witwen²⁴ übertragen werden; und zweitens ist die Laufzeit dieser Rententeile auch deshalb lang, weil Männer durchschnittlich zwei (Arbeiterrentenversicherung) bis vier Jahre (Angestelltenversicherung, jeweils früheres Bundesgebiet) Jahre jüngere Frauen heiraten. Wenn man also schon mit der verlängerten Laufzeit von Renten ein Absenken des Rentenniveaus begründet, müßte man vor allem die ohnehin nicht beitragsgerechten Witwenrenten ins Visier nehmen²⁵. Die Aufmerksamkeit sollte dabei auf die Lebensverhältnisse der heute jungen Kindererziehenden konzentriert werden. Im Hinblick auf den darin zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Wandel setzt sich das DIW bereits seit vielen Jahren für eine Reform des Hinterbliebenenrechts ein²⁶.

Auch der Sachverständigenrat schlägt dies vor. Er betont, daß ... es bei der Begünstigung von Familien mit Kindern darum geht, das Umlagesystem zu stabilisieren ... Er schlägt im übrigen vor, daß die Versicherung kinderloser Ehepartner für den Todesfall „gegen Beitrag“ möglich sein soll²⁷.

Damit Kindererziehungszeiten stärker berücksichtigt werden können, wird verschiedentlich vorgeschlagen, die Renten-Beitrags-Relation für solche Versicherten zu verringern, die nicht durch Kindererziehung am Erwerb

(ausreichender) eigener Ansprüche gehindert waren, und dafür den „realen“ Beitrag der Kindererziehung monetär aufzuwerten. Um dies zu erreichen, könnte man die Rentenanwartschaften, die auf monetären Beiträgen beruhen, generell absenken²⁸. Das hätte allerdings die problematische Konsequenz, daß Versicherte ohne Kinder und mit nur geringen Erwerbseinkommen möglicherweise durch ihre monetären Beiträge zu niedrige Rentenansprüche erwerben.

²⁴ Die im folgenden behandelten Sachverhalte betreffen bei den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen fast nur Frauen; daher werden die Männer insoweit sprachlich „vernachlässigt“.

²⁵ Das hat die von der Bundesregierung berufene Kommission zur „Fortentwicklung des Rentenrechts“ auch getan, aber die Meinung geäußert, daß für detaillierte Reformvorschläge noch statistische Informationen fehlten. Vgl. Kommission ...a.a.O., S. 31.

²⁶ Vgl. zuletzt: Eine stärker beitragsbezogene Finanzierung der Witwenrenten könnte die Alterssicherung längerfristig entlasten. Bearb.: Ellen Kirner. In: Wochenbericht des DIW, Nr. 29/1996, S. 481 ff.

²⁷ Sachverständigenrat, a.a.O., S. 234, Zf. 398.

²⁸ Den in dieser Hinsicht wohl konsequentesten Vorschlag hat Jürgen Borchert entwickelt (veröffentlicht bereits 1981), neuerdings in: Familie und Alterssicherung – Probleme und Lösungsvorschläge. Das Modell „Elternrente“. Vortrag anlässlich des Bundesverbandstags des Deutschen Familienverbands, Dresden, 26. Mai 1996; – Eine geringere Absenkung in Verbindung mit weiteren Elementen schlägt vor z.B.: Thomas-Peter Gallon: Alterslohn für Lebensleistung. Analyse und Vorschlag zum Wandel des Rentensystems. In: Werner Schöning und Raphael L’Hoest (Hrsg.): Sozialstaat – Wohin?, Darmstadt 1996, S. 36 ff.

Anders soll das Problem im Modell des „Rentensplitting“ gelöst werden: Ehepartner sollen danach ihre gemeinsam während der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften auf Mann und Frau je zur Hälfte aufteilen, wobei in der Regel der Mann einen Teil seiner (höheren) Rente an die Frau abgeben muß²⁹. Auch die Umsetzung dieses Vorschlags brächte Probleme mit sich; die größten liegen vermutlich darin, daß Männer das Absenken ihres persönlichen Rentenniveaus mehrheitlich nicht akzeptieren würden.

Politisch leichter durchsetzbar dürfte es sein, das System des Leistungsrechts der Hinterbliebenenversorgung im Prinzip aufrechtzuerhalten, aber seine Finanzierung, wie dies der Sachverständigenrat vorgeschlagen hat, beitragsgerechter zu gestalten, indem die Ehepartner selbst die Beiträge dafür zahlen³⁰. Steuersystematisch ist dies ohne Probleme, weil Ehepaaren bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Vorsorgepauschale zweimal eingeräumt wird. Da es ratsam erscheint, die Leistungen für die Kindererziehung und die Hinterbliebenenversorgung für noch kindererziehende Frauen aus Steuermitteln — am besten über eine „Familienkasse“³¹ — zu finanzieren, würden auch die Nichtverheirateten an der Aufbringung beteiligt.

Auch gegen eine solche Umstellung werden Einwände vorgebracht. Hingewiesen wird z.B. auf die Unzumutbarkeit einer stärkeren Belastung von nicht (mehr) kindererziehenden Ehepaaren, die Ehefrauen zur Erwerbstätigkeit „zwingen“ würde, was den Arbeitsmarkt weiter belastete. Die Beitragspflicht sollte aber ohnehin — aus Gründen des Vertrauensschutzes — nur für die heute jungen Paare, die noch keine Kinder haben, bzw. für die noch Unverheirateten, eingeführt werden. Für die junge Generation von Versicherten haben mit großer Wahrscheinlichkeit solche Einwände mehrheitlich kein Gewicht mehr³².

Wie immer ein solches gesondertes und nach den genannten Grundsätzen reformiertes System der Hinterbliebenenversorgung im einzelnen geregelt würde³³: Im Ergebnis würden Ehepaare für solche Zeiten, die nicht mit der Kindererziehung zusammenfallen, künftig stärker an dem hohen Aufwand für die Witwenrenten beteiligt. Die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung könnten durch eine beitragsgerechtere Finanzierung dieser Renten bereits in der Zeit der stärksten demographischen Belastung erheblich gemildert werden.

Fazit

Die aktuellen Finanzierungsdefizite der Rentenversicherung gehen auf die Arbeitslosigkeit und die vereinigungsbedingten zusätzlichen Lasten zurück. Es gäbe keine Diskrepanz zwischen dem Beitragsaufkommen und den Versorgungsleistungen für die neuen Bundesländer, wenn die Lasten aus der vereinigungsbedingten

Arbeitslosigkeit vom gesamtdeutschen Steuerzahler übernommen würden.

Wenig hilfreich für eine sachgerechte Diskussion über die Reform der Altersversorgung ist die argumentative Vermengung der dafür aufzubringenden Kosten mit der für den Standort Deutschland wichtigen Beziehung zwischen Lohnkosten und Effizienz des Arbeitseinsatzes, zumal die Entwicklung der Lohnkosten durch Produktivitätssteigerungen gerechtfertigt sind. Über die Lohnhöhe wird in Tarifverhandlungen entschieden, die auch die Arbeitgeberbeiträge mitberücksichtigen. Wenn das Argument, die Arbeitgeberbeiträge seien zu hoch, in den Tarifverhandlungen benutzt wird, um die Einkommensverteilung zu verändern, geht dies zu Lasten der Rentner.

Es gibt gute Gründe, von einer Senkung des Rentenniveaus für künftige Rentner Abstand zu nehmen. Die Renten sind generell nicht hoch im Vergleich zu anderen Alterseinkommen und zu den Arbeitsentgelten. Versicherte, die heute hohe Beitragslasten für die gegenwärtigen Rentner aufbringen müssen, würden relativ hohe Einbußen in ihren Answartschaften erfahren. Das könnte die Akzeptanz des Alterssicherungssystems und damit die Bereitschaft zur Beitragszahlung vermindern. Dies wäre aber gerade im Hinblick auf die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung problematisch. Unter dem Gesichtspunkt der intergenerativen Gerechtigkeit wäre es eher angebracht, die durch das Rentenreformgesetz 1992 eingeführten Regelungen auf die heutigen Bestandsrenten zu übertragen.

²⁹ Vgl. z.B.: Thomas Ebert: Frauen, Kinder, Renten. Zur Notwendigkeit einer Reform der Alterssicherung. In: Soziale Sicherheit, Heft 4, 1993, S. 97 ff.; für eine echte eigenständige Sicherung bedarf es weiterer Reformelemente, insbesondere einer beitragsfinanzierten Mindestvorsorge für alle. Vgl. dazu: Gabriele Rolf und Gert Wagner: Ziele, Konzept und Detailausgestaltung des „Voll Eigenständigen Systems“ der Altersvorsorge. In: Sozialer Fortschritt, 1992, Heft 12, S. 281 ff.

³⁰ Dies würde bedeuten, daß der Aufwand für die Witwenrenten nicht mehr wie bisher von den Beitrags- und Steuerzahlern gemeinsam getragen wird, sondern grundsätzlich — d.h. mit weiterhin notwendigen oder gesellschaftspolitisch erwünschten familien- und sozialpolitisch motivierten Ausnahmen — die Ehepartner selbst die Beiträge dafür zahlen.

³¹ Auch die Kommission zur Fortentwicklung der Rentenversicherung (a.a.O., S. 28f.) schlägt eine solche Familienkasse vor, in der sämtliche familienpolitisch motivierten Leistungen gebündelt werden, und die aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird.

³² Die Ergebnisse von repräsentativen Befragungen lassen darauf schließen, daß eine deutliche Mehrheit der jüngeren Bevölkerung (18 bis 45 Jahre alt) in Ost- und Westdeutschland 1996 der Meinung war, für verheiratete Frauen sei die eigene Berufstätigkeit erwünscht. Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Einstellungen zur Rolle der Frau. In: Datenreport 1997, Bonn 1997, S. 450 ff.

³³ Zur Vielzahl der zu lösenden Fragen vgl.: Eine stärker beitragsbezogene Finanzierung ..., a.a.O., S. 485 f.

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen heute vor allem die — als nicht verkraftbar eingeschätzten — Steigerungen der Beitragssätze, die für die Periode mit dem höchsten Altenquotienten erwartet werden. Dabei wird der Öffentlichkeit nicht bewußt gemacht, daß schon bei geringem realen Wirtschaftswachstum die verfügbaren Arbeitseinkommen auch im Falle stärker steigender Beitragssätze real noch zunehmen würden.

Um die Forderung nach einer Absenkung des Rentenniveaus zu begründen, reicht die — vermeintliche — Dramatik der demographischen Entwicklung nicht aus. Wohl aber besteht Anlaß, Reformen der Alterssicherung auf den Weg zu bringen. Für solche Reformen gibt es vor allem die folgenden Ansatzpunkte:

- Aus allgemeinen Haushaltsmitteln sollten der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfremde Fi-

nanzierungslasten — auch die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung — abgenommen werden.

- Eine stärker beitragsbezogene Finanzierung der Witwenrenten würde die gesetzliche Rentenversicherung längerfristig entlasten.

Insbesondere müssen Wege gefunden werden, die Arbeitslosigkeit, die durch Frühverrentung und Beitragsausfälle die gesetzliche Rentenversicherung hoch belastet, zu mildern.

Die genannten Ansatzpunkte eröffnen genügend Spielräume für eine Reform der Alterssicherung, die den künftigen Anforderungen besser gerecht wird als eine Absenkung des Rentenniveaus.

Renten im Transformationsprozeß Polens

Die polnische Rentenversicherung wurde insbesondere zu Transformationsbeginn dazu genutzt, Teile der sozialen Anpassungskosten zu finanzieren. Der Beschäftigungsabbau und eine großzügige Handhabung der Frühverrentung führten zu einer sinkenden Zahl von Beitragspflichtigen und einer steigenden Anzahl von Leistungsbeziehern. Die in der Vergangenheit praktizierte Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung trug zu einer weiteren Belastung der staatlichen Rentenkasse bei. Dies überforderte die umlagefinanzierten staatlichen Sozialversicherungsfonds, über die die Renten ausgezahlt werden; sie sind auf erhebliche Zuschüsse des Staatshaushalts angewiesen. Eine Reform der Sozialversicherung ist deshalb dringend geboten. In der Diskussion ist derzeit ein System der Mischfinanzierung. Danach soll nur noch ein Teil der Alterssicherung über das Umlageverfahren finanziert werden. Dem Kapitaldeckungsverfahren soll eine wesentlich stärkere Bedeutung zukommen.

Der Übergang zur Marktwirtschaft geht auch in Polen mit einer weitgehenden Neuorientierung in der sozialen Sicherung einher. Im Zuge der Transformation veränderte sich die Verteilung der Risiken; insbesondere konnte die staatliche Vollbeschäftigungsgarantie nicht länger aufrechterhalten werden. Eine Arbeitslosenversicherung fehlte ebenso wie andere Elemente eines Sozialversicherungssystems, das die Kosten des Übergangs hätte umverteilen und tragen können. Auch existierte kein funktionsfähiger Finanzmarkt, auf dem private Versicherungen gegen Risiken wie Alter, Krankheit, Unfall und Tod hätten abgeschlossen werden können. Verschärfend kam hinzu, daß die privaten Ersparnisse durch die hohe Inflation entwertet worden waren, so daß der privaten Absicherung gegen die Lebensrisiken enge Grenzen gesetzt waren. Folglich bestand gerade zu Transformationsbeginn keine Alternative zu einer staatlichen Sozialversicherung, zumal der Erwerb privater Rentenansprüche für ältere Erwerbstätige unzumutbare Härten bedeutet hätte.

Inzwischen ist der Transformationsprozeß in Polen in eine neue Phase getreten: Seit 1992 weist Polen kontinuierlich hohe Wachstumsraten auf. Zudem konnte unter den relativ stabilen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen ein Kapitalmarkt entstehen, der in Zukunft auch eine private Vorsorge gegen die Lebensrisiken möglich macht. Die staatlichen Sozialversicherungsfonds, die einen erheblichen Teil der sozialen Kosten des Anpassungsprozesses trugen, sind chronisch defizitär. Unter diesen Umständen liegt eine Reform des Rentenrechts nahe, die stärker als bisher die Eigenverantwortung betont.

Grundproblem der staatlichen Rentenversicherung: Steigende Zahl der Leistungsempfänger — sinkende Zahl der Beitragspflichtigen

In Polen wird die Rentenversicherung über den staatlichen Sozialversicherungsfonds (ZUS) abgerechnet, der formal vom öffentlichen Haushalt abgekoppelt ist. Innerhalb des ZUS ist der Sozialversicherungsfonds für Arbeits-

ter und Angestellte (FUS) von dem Sozialversicherungsfonds für Landwirte (KRUS) organisatorisch und haushaltstechnisch getrennt. Beide Fonds sind vornehmlich für die Rentenzahlungen zuständig¹. Die staatlichen Sozialversicherungsfonds FUS und KRUS operieren nach dem Umlageverfahren, d.h. die laufenden Einnahmen werden unmittelbar an die Leistungsempfänger ausgezahlt.

Seit Beginn der Transformation ist die Zahl der Rentner deutlich gestiegen (Schaubild 1): Lag der Anteil der Rentner an der Gesamtbevölkerung 1989 noch bei 18 vH, so betrug er 1996 bereits 24 vH, obwohl Polen zu den wenigen europäischen Ländern zählt, die ein Bevölkerungswachstum aufweisen. Besonders deutlich war der Anstieg der Neuverrentungen (Altersrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) im Jahre 1991, als auf die offenen zutage tretenden Arbeitsmarktp Probleme mit einer forcierten Frühverrentung und einer großzügigen Handhabung der Erwerbsunfähigkeitsrenten reagiert wurde (Schaubild 2). Der Einsatz der Frühverrentung als arbeitsmarktpolitisches Instrument wurde durch die Gesetzeslage, die eine Verrentung bereits nach 20 Jahren Berufstätigkeit (Frauen) bzw. 25 (Männer) ermöglicht, begünstigt. Verstärkt wurde dies durch das Festhalten an der traditionell großzügigen Handhabung der Erwerbsunfähigkeitsrente: Der Anteil der Erwerbsunfähigkeitsrentner ist in Polen mit 35 vH auffallend hoch. Der entsprechende Vergleichswert liegt in der EU bei 10 vH². Insgesamt ist die Zahl der Leistungsbezieher der staatlichen Rentenkassen seit Beginn der Transformation bis 1996 um etwa 35 vH gestiegen (Tabelle 1). Zugleich sank das faktische Renteneintrittsalter weit unter das

¹ Durch die Sozialversicherungsfonds werden nicht nur die Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, sondern auch die Kriegsopfer- und Hinterbliebenenrenten gezahlt. Die Arbeitslosenversicherung wird getrennt von diesen Sozialversicherungsfonds verwaltet.

² Vgl. Europäische Wirtschaft, Beiheft C, Nr. 2/1996.

Schaubild 1

Bevölkerung, Beschäftigte, Rentner und Arbeitslose
in Mill. Personen

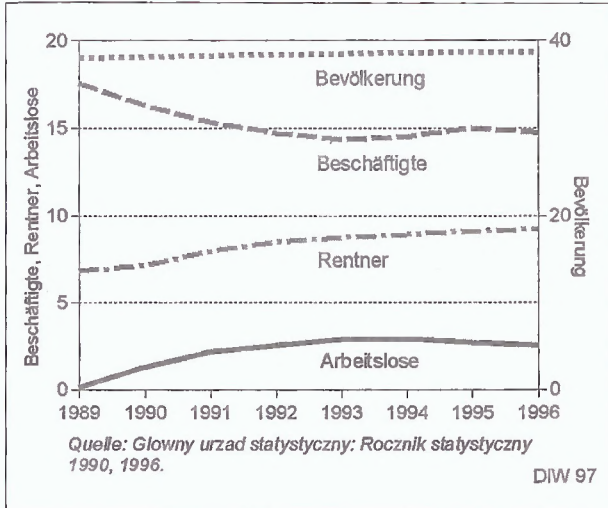
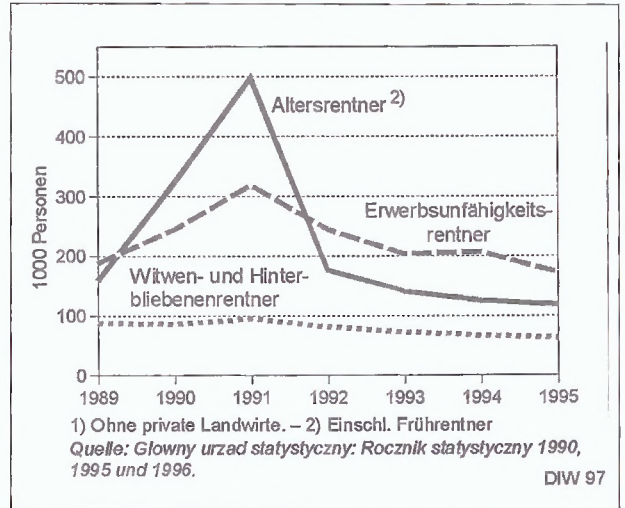


Schaubild 2

Neuzugänge bei den Renten¹⁾ 1989 — 1995



gesetzlich vorgesehene: Obwohl die Gesetzeslage den Renteneintritt im Normalfall für Frauen erst mit 60 Jahren und für Männer mit 65 Jahren vorsieht, gehen Frauen durchschnittlich bereits mit 55 Jahren, Männer mit 59 Jahren in die Rente³⁾.

Demographische Faktoren spielten bei der raschen Zunahme der Zahl von Rentnern eine nur untergeordnete Rolle. Der Altenquotient (Anzahl der über 60jährigen zur Gesamtzahl der 20- bis 59jährigen) nahm von 1989 bis 1996 nur mäßig — von 28 vH auf etwa 30 vH — zu⁴⁾. Demgegenüber kam es zu einem deutlichen Anstieg des Rentenquotienten, dem Verhältnis von Rentnern zu Beschäftigten (Schaubild 3)⁵⁾. In Zahlen ausgedrückt heißt

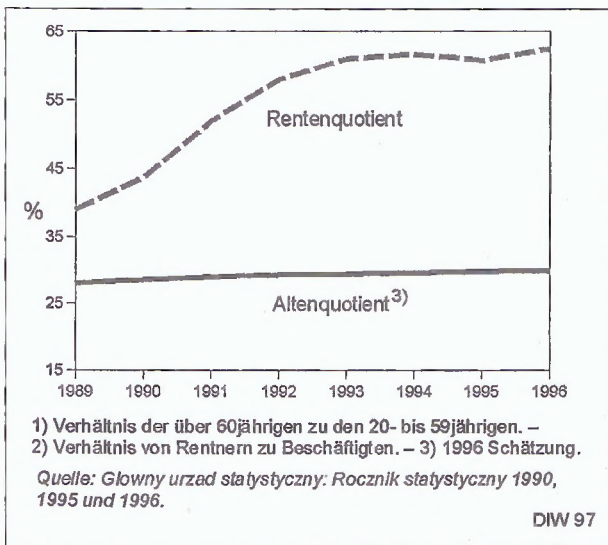
das: Kamen 1989 auf einen Rentner noch 2,6 Beschäftigte, so lag dieses Verhältnis 1996 nur noch bei 1,6. Dieser Entwicklung lag bis 1992 nicht nur eine stark steigende Zahl von Leistungsempfängern, sondern eine noch stärker abnehmende Beschäftigung zugrunde (vgl. Tabelle 1). Seit 1993 ist die Beschäftigungsentwicklung relativ stabil; die Zahl der Rentner dagegen steigt weiter, allerdings langsamer als in den Vorjahren.

Beiträge und Leistungen - lockerer Zusammenhang

Wesentliche Komponenten bei der Rentenberechnung sind der bei Renteneintritt erzielte gesamtwirtschaftliche Durchschnittslohn, die Beitragsjahre und die Einkommenshöhe⁶⁾. Jedoch fehlt aus der Sicht der Leistungsempfänger eine ausreichende Transparenz bezüglich der Beitragszahlungen, die für die Arbeitgeber eine wichtige Lohnkostenkomponente darstellen. Beitragszahlungen in die Sozialversicherungsfonds, die für die Rentenzahlung-

Schaubild 3

Altenquotient¹⁾ und Rentenquotient²⁾



³⁾ Vgl. OECD: Poland: Economic Surveys 1996/1997, S. 106.

⁴⁾ Erst in Zukunft wird sich der demographische Druck erhöhen; ab 2005 werden die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegszeit in die Rente gehen.

⁵⁾ Dabei wird die Zahl der Rentner zu der Zahl der Beschäftigten ins Verhältnis gesetzt. In Polen wird nicht für alle Beschäftigten ein Beitrag zur Sozialversicherung geleistet. Schätzungsweise wurden 1995 nur für 10 Mill. der 14,7 Mill. Beschäftigten Beiträge für die staatliche Sozialversicherung gezahlt. Vgl. Zycie Gospodarcze, Nr. 49/1996, Beilage S. V.

⁶⁾ Die individuelle Einkommenshöhe geht in die Bestimmung der persönlichen Bemessungsgrundlage ein. 1995 wurden bei der Rentenberechnung die sechs besten aufeinanderfolgenden Einkommensjahre berücksichtigt; bis zum Jahre 2000 soll dieser Zeitraum schrittweise auf 10 Jahre ausgeweitet werden. Vgl. Golinowska, Stanisława: Pension System and Reforms in Poland, unveröffentlichtes Manuskript, 1996, S. 20.

Tabelle 1

Bevölkerung, Beschäftigte, Rentner und Renten 1989 bis 1996

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in 1000 Personen							
Bevölkerung	37 963	38 119	38 245	38 365	38 459	38 544	38 620	38 639
dar. 20- bis 59jährige	20 022	20 035	20 080	20 160	20 274	20 412	20 566	—
über 60jährige	5 604	5 728	5 820	5 914	5 981	6 051	6 129	—
Beschäftigte	17 558	16 280	15 326	14 676	14 330	14 475	14 968	14 735
Rentner ¹⁾	6 827	7 104	7 944	8 495	8 730	8 910	9 085	9 200
dar. Altersrentner ²⁾	2 264	2 353	2 775	2 982	3 081	3 155	3 200	—
Invalidenrentner ²⁾	2 152	2 187	2 318	2 435	2 497	2 567	2 600	—
	vH							
Abhängigkeit:								
— demographische ³⁾	28,0	28,6	29,0	29,3	29,5	29,6	29,8	—
— systemische ⁴⁾	38,9	43,6	51,8	57,9	60,9	61,6	60,7	62,4
Altersrente zu Lohn (netto)	53,3	65,0	76,1	72,5	72,8	74,8	74,5	72,5
Erwerbsunfähigkeitsrente zu Lohn (netto)	44,3	51,5	56,3	54,1	53,8	55,1	53,7	—

¹⁾ Einschließlich Hinterbliebene, Bauern und Kriegsofopfer. — ²⁾ Ohne private Landwirte. — ³⁾ Verhältnis der über 60jährigen zu den 20- bis 59jährigen. — ⁴⁾ Verhältnis von Rentnern zu Beschäftigten.

Quelle: Główny urząd statystyczny: Rocznik statystyczny 1990, 1995, 1996.

gen zuständig sind, leisten allein die Arbeitgeber⁷. Derzeit liegt der Beitragssatz bei 45 vH der Bruttolohnsumme des Unternehmens⁸. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß in der Sozialversicherung für die Beitragspflichtigen keine persönlichen Konten geführt werden. Die Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten werden nach der gleichen Formel berechnet⁹. Die de facto gezahlte durchschnittliche Erwerbsunfähigkeitsrente liegt deutlich unter der durchschnittlichen Altersrente; dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß es sich dabei auch um Teilverrentungen handelt¹⁰.

In den ersten Transformationsjahren wurden deutliche Rentenerhöhungen durchgesetzt; das Verhältnis von durchschnittlicher Altersrente zum Durchschnittslohn stieg von 1989 bis 1991 von 53 auf 76 vH. Bis 1995 folgte die Rentenanpassung dann zeitverzögert der Nettolohnentwicklung. Inzwischen wurde diese Regelung verändert; die Rentenanpassung orientiert sich seit dem 1. Januar 1996 formal an der Veränderung der Lebenshaltungskosten für Rentner¹¹. Im September 1996 wurde zum ersten Mal eine Rentenanpassung auf dieser Grundlage vorgenommen, in der Folge sind die Renten langsamer als die Nominallohne gestiegen.

Die Rentenzahlungen der Sozialversicherungsfonds stellten auch 1996 mit einem Anteil von 82 vH an den Gesamteinkommen die wichtigste Einnahmequelle der Rentnerhaushalte dar¹². Eine Rolle dürften auch die zusätzlich zur Rente erzielten Erwerbseinkommen spielen. Begünstigt wird die weitere Erwerbstätigkeit zum einen durch großzügige Regelungen bei der Anrechenbarkeit der aus einem regulären Beschäftigungsverhältnis resultierenden Einkommen¹³. Zum anderen schafft auch das

relativ niedrige Renteneintrittsalter Anreize zur weiteren Erwerbstätigkeit — auch im informellen Sektor. Damit wird der eigentlichen Intention, die Frühverrentung als arbeitsmarktpolitisches Instrument zu nutzen, entgegengewirkt.

⁷ Die genauen Beitragsmodalitäten für den Sozialversicherungsfonds der Landwirte sind nicht bekannt; klar ist, daß nur für einen geringen Teil der in der Landwirtschaft Beschäftigten Beiträge abgeführt werden.

⁸ Insgesamt betragen die Abführungen der Arbeitgeber an die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung 48 vH der Bruttolohnsumme. Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland belaufen sich die Sozialversicherungsbeiträge gegenwärtig auf 40,9 vH des beitragspflichtigen Entgelts, wobei diese Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erbracht werden und ihre Aufteilung auf die einzelnen Sozialversicherungen vorgeschrieben ist.

⁹ Mit dem Rentengesetz vom Oktober 1991 wurden die bestehenden Renten neu berechnet.

¹⁰ Die staatlich garantierte Mindestrente liegt bei 39 vH des aktuellen Durchschnittslohns. Renteneinkommen werden grundsätzlich besteuert.

¹¹ Vgl. Dziennik Ustaw Nr. 138/1995 sowie Rzeczpospolita vom 2. Januar 1997.

¹² Vgl. GUS: Biuletyn Statystyczny, Nr. 1/1997.

¹³ Bis 1992 wurden zusätzliche Einkommen zur Rente grundsätzlich nicht auf die Rentenzahlung angerechnet. Seitdem gilt folgende Regelung: Zusätzliche Einkommen, die unter 60 vH des bei der letzten Rentenanpassung zugrunde gelegten durchschnittlichen Monatslohns liegen, werden nicht auf die Rentenzahlungen angerechnet. Einkommen bis zu 120 vH des bei der letzten Rentenanpassung zugrunde gelegten durchschnittlichen Monatslohns führen zu Abschlägen bei der Rentenzahlung. Vgl. Xavier Maret, Schwarz, Gerd: Polen: Sozialschutz und Rentensystem im Umbruch. In: Internationale Revue für Soziale Sicherheit, Nr. 2/94, S. 61 — 82.

Tabelle 2

**Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungsfonds
in vH des BIP**

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996 ¹⁾
Sozialversicherungsfonds für Arbeiter und Angestellte (FUS)								
Einnahmen	8,0	9,9	13,8	16,1	16,0	16,2	14,7	14,8
dav. Beitragszahlungen	6,9	8,4	11,1	11,8	11,8	12,3	12,6	12,9
Budgetzuweisungen	1,1	1,5	2,7	4,3	4,2	3,9	2,1	1,9
Ausgaben	8,6	9,1	14,2	15,8	15,8	16,1	14,4	14,9
dav. Renten	5,8	6,9	10,9	12,8	12,7	13,2	12,4	13,0
Sonstige	2,8	2,2	3,3	3,0	3,1	2,9	2,0	1,9
Gesetzliche Rentenkasse für Landwirte (KRUS)								
Einnahmen	1,0	1,4	1,9	2,0	2,1	2,4	2,3	2,3
dav. Beitragszahlungen	0,1	0,2	0,2	0,0	0,1	0,2	0,2	0,1
Budgetzuweisungen	0,9	1,3	1,7	2,0	2,0	2,2	2,1	2,2
Ausgaben	0,9	1,3	1,9	2,0	2,1	2,4	2,3	2,3
dar. Renten	0,8	1,2	1,7	1,8	1,9	2,2	2,2	2,2

¹⁾ Vorläufig.

Quellen: Polnisches Finanzministerium; Berechnungen des DIW.

**Finanzierungsprobleme
der staatlichen Sozialversicherungsfonds**

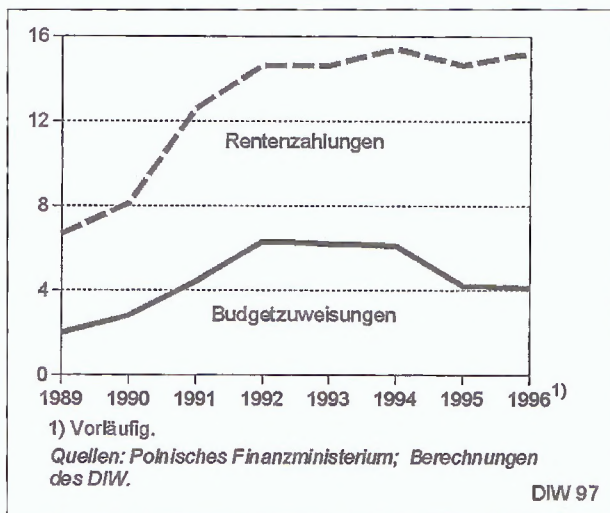
Trotz des hohen Beitragssatzes von 45 vH der Brutto-lohnsumme ist der staatliche Sozialversicherungsfonds FUS chronisch defizitär und auf Transferleistungen des Staatshaushalts angewiesen (Tabelle 2)¹⁴. 1996 machten diese Transferzahlungen 1,9 vH des BIP — bei Beitragszahlungen von rund 13 vH — aus. Noch angespannter ist die Finanzlage des Sozialfonds für Landwirte (KRUS); bei nur geringfügigen Beitragszahlungen (0,1 vH des BIP)

waren 1996 Transfers des Staatshaushalts in der Größenordnung von 2,2 vH des BIP erforderlich.

Zwar haben sich ungeachtet des Beschäftigungsabbaus die Beitragseinnahmen des Sozialversicherungsfonds für Arbeiter und Angestellte (FUS) — gemessen in vH des BIP — von 1989 bis 1996 nahezu verdoppelt, vor allem wegen der schrittweisen Erhöhung der Beitragssätze in den ersten Transformationsjahren¹⁵. Jedoch sind die Ausgaben des FUS für Renten in diesem Zeitraum noch schneller als die Beitragseinnahmen gewachsen.

Schaubild 4

**Rentenzahlungen und Budgetzuweisungen
der Sozialversicherungsfonds
in vH des BIP**



¹⁴ Es zeigt sich, daß in den letzten Jahren die Beitragseinnahmen rechnerisch gerade ausreichen, um den Rentenzahlungen nachzukommen. D.h. sollte eine Kostendeckung der umlagefinanzierten Rentenversicherung erreicht werden, so wäre ein Beitragssatz von 45 vH der Brutto-lohnsumme gerade ausreichend, um die Altersvorsorge zu finanzieren. Die anderen Risiken wie Krankheit oder Unfall wären damit noch nicht abgedeckt.

¹⁵ Der entscheidende Einnahmesprung fand 1991 statt, als trotz Beschäftigungsabbaus die Beitragseinnahmen des Sozialversicherungsfonds von 8,4 vH des BIP auf 11,1 vH wuchsen. Insgesamt ist der Beitragssatz seit 1989 um 10 Prozentpunkte erhöht worden. Zuletzt wurden die Beitragssätze im Februar 1992 von 43 vH auf 45 vH der Brutto-lohnsumme heraufgesetzt. Die seit 1992 anhaltende wirtschaftliche Erholung hat dagegen nur zu geringfügigen zusätzlichen Beitragseinnahmen geführt. Vielmehr dürften die hohen, aber nicht individuell zugerechneten Sozialversicherungsbeiträge die Abwanderung in die Scheinselbständigkeit und in die Schattenwirtschaft begünstigt haben. Zudem wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die Sozialversicherungsfonds von einer nur zögerlichen Abführung der Sozialabgaben durch die Arbeitgeber betroffen sind. Angaben über das Ausmaß der Zahlungsrückstände liegen allerdings nicht vor.

Hier schlagen insbesondere die sozialpolitisch begründeten rasanten Rentensteigerungen in den ersten Transformationsjahren und die deutliche Zunahme der Zahl der Leistungsbezieher zu Buche. Wurden 1989 Renten in der Größenordnung von knapp 7 vH des BIP gezahlt, so beliefen sich diese Zahlungen 1996 auf gut 15 vH (Schaubild 4). Damit liegt Polen nicht nur weit über dem Durchschnitt der anderen Transformationsökonomien, sondern auch über dem westeuropäischen Durchschnitt¹⁶.

Aus der Sicht der öffentlichen Finanzen stellt die chronische Defizitsituation beider Sozialfonds ein erhebliches Problem dar: Zwar konnten die hohen Transferleistungen des Staatshaushalts in den Jahren 1992 bis 1994 von gut 6 vH des BIP inzwischen deutlich reduziert werden; 1996 hatten die Transfers eine Größenordnung von 4 vH des BIP. Doch trotz dieses Rückgangs wurden damit noch etwa 13 vH der Gesamtausgaben des Staatshaushalts zur Defizitdeckung der Sozialversicherungsfonds verwandt. Ohne diese Transferzahlungen hätte der polnische Staatshaushalt 1996 über deutliche Überschüsse verfügt¹⁷.

Hochrechnungen ergeben, daß im Jahre 2035 unter Beibehaltung des gegenwärtigen Rentenrechts wegen des steigenden demographischen Drucks Leistungsansprüche in der Größenordnung von etwa 22 vH des BIP bestehen werden¹⁸. Aufgrund der ohnehin schon hohen Beitragsbelastung können diese zusätzlichen Kosten nur schwer über weitere Erhöhungen durchgesetzt werden. Zudem dürften höhere Beitragszahlungen negative Folgen für den offiziellen Arbeitsmarkt haben, indem die Anreize zum Ausweichen in die Scheinselbständigkeit oder Schattenwirtschaft verstärkt werden. Damit würden sich die Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungsfonds weiter verschärfen; zusätzliche Transferzahlungen aus dem Staatshaushalt wären dann notwendig. Unter diesen Umständen ist eine Reform des geltenden Rentenrechts dringlich und unabdingbar. In Polen wird seit 1992 an einem tragfähigen Konzept für die zukünftige Alterssicherung gearbeitet; allerdings waren bislang allenfalls partielle Veränderungen politisch durchsetzbar.

Reform der Alterssicherung

In der Diskussion ist derzeit eine Reform der Alterssicherung¹⁹, die an drei Punkten ansetzt. Erstens ist eine Umstrukturierung des weiterhin auf der Grundlage des Umlageverfahrens operierenden Sozialversicherungsfonds für Arbeiter und Angestellte (FUS) vorgesehen. Insbesondere sollen individuelle Konten eingerichtet werden und zudem der Rentenversicherungsfonds von den übrigen Risikoabsicherungen, die bisher über den Sozialversicherungsfonds gezahlt werden, getrennt werden²⁰. Zweitens ist geplant, den in diesen Fonds zu entrichtenden Beitragssatz um 9 auf 36 Prozentpunkte zu senken; der Differenzbetrag würde obligatorisch in einen auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens operierenden privaten Rentenversicherungsfonds abgeführt²¹.

Damit bliebe der obligatorische Beitragssatz in der Summe zunächst unverändert. Allerdings soll die Beitragszahlung nicht länger allein vom Arbeitgeber entrichtet werden; eine hälftige Finanzierung ist vorgesehen. Drittens soll die freiwillige private Altersvorsorge gestärkt werden.

Die umlagefinanzierte Rentenversicherung bliebe auch nach dieser Reform eine zentrale Säule der Altersvorsorge. Zur Kostenentlastung des staatlichen Sozialversicherungsfonds wird zum einen die Erhöhung des *faktischen* Renteneintrittsalters für Frauen und Männer auf 62 Jahre angestrebt, zum anderen eine Veränderung der Rentenformel und eine deutliche Senkung der staatlich garantierten Mindestrente auf 26 bis 28 vH des aktuellen Durchschnittslohns (derzeitige Regelung; 39 vH). Die Rentenanpassung soll der Preisentwicklung folgen. Neu wäre, daß das Alter bei Renteneintritt stärker berücksichtigt wird: Während bei einem Eintritt im Alter von 63 und mehr Jahren eine deutlich höhere Rente ausgezahlt würde, müßte bei einer Frühverrentung eine Minderung der Leistungsansprüche hingenommen werden.

Die zweite Säule der reformierten Altersvorsorge sollen die privaten Rentenversicherungsfonds darstellen; sie unterlägen der Kontrolle einer staatlichen Aufsichtsbehörde. Durch staatliche Regulierungen soll das Anlagerisiko begrenzt und nicht zuletzt den Einlegern eine Mindestrendite gesichert werden. Erleichterungen und Sonderregelungen beim Erwerb von staatlichen Wertpapieren sind vorgesehen. Die als dritte Säule deklarierte private, freiwillige Altersvorsorge soll vor allem durch steuerliche Anreize gefördert werden, mit denen auch eine Steigerung der Sparquote intendiert ist. Außerdem ist an einen Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge gedacht.

¹⁶ Im Jahre 1995 beliefen sich die Vergleichswerte in Tschechien und der Slowakei auf gut 7 vH des BIP, in Ungarn dürften etwa 12 vH erreicht worden sein. In der Bundesrepublik Deutschland lag der entsprechende Wert 1995 ebenfalls bei 12 vH des BIP.

¹⁷ Verantwortlich für den rückläufigen Trend der Transferausgaben sind vor allem partielle Eingriffe in die Rentenanpassung und -berechnung.

¹⁸ Vgl. Biuro pelnomocnika Rządu d/s Reformy Zabezpieczenia Społecznego: Bezpieczeństwo dzięki różnorodności. Reforma systemu emerytalno-rentowego w Polsce, Warschau, Februar 1997.

¹⁹ Die folgende Analyse bezieht sich auf: Biuro pelnomocnika Rządu d/s Reformy Zabezpieczenia Społecznego: Bezpieczeństwo dzięki różnorodności. Reforma systemu emerytalno-rentowego w Polsce, Warschau, Februar 1997.

²⁰ Geplant ist vor allem eine Trennung der Altersrente von der Erwerbsunfähigkeits- und Unfallrente.

²¹ Beim Kapitaldeckungsverfahren leisten die Versicherten Einzahlungen (individuelle Ersparnisbildung), die verzinst werden. Aus der Summe der Einzahlungen und Erträge werden im Alter Auszahlungen getätigt. Grundsätzlich ist es denkbar, daß sowohl staatliche als auch private Versicherungen auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens operieren.

Vorgesehen ist, daß praktisch alle Personen, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels älter als 50 Jahre sind, weiterhin nach dem alten Rentenrecht verrentet werden. Strittig ist bislang, für welche Personengruppe die Einzahlungen in die neu zu gründenden Rentenfonds obligatorisch sein sollen²². Wie überall stellen auch in Polen die Kosten des Systemwechsels ein wesentliches Problem dar. Dabei werden die Dauer der Übergangsperiode und die Kosten des Übergangs stark von der tatsächlich gewählten Übergangsregelung abhängen. Denn bereits jetzt ist klar, daß in den ersten Jahren nach dem Systemwechsel das Defizit des staatlichen Sozialversicherungsfonds eher wachsen wird; den aufgrund des niedrigeren Beitragssatzes sinkenden Einnahmen des staatlichen Sozialversicherungsfonds wird nicht unmittelbar eine entsprechende Ausgabenentlastung gegenüberstehen. In Polen sollen zur Finanzierung dieser Anpassungskosten Rücklagen aus den Privatisierungserlösen gebildet werden. Es ist allerdings zu bezweifeln, daß die Summe der Privatisierungserlöse ausreichen wird, um diese Anpassungskosten zu decken.

Fazit

Wird in Polen das gegenwärtig gültige Rentenrecht weiter angewandt, so ist bereits jetzt absehbar, daß sich die Finanzierungsprobleme der staatlichen Sozialversicherungsfonds verschärfen werden. Mit der derzeit diskutierten Reform der Alterssicherung soll versucht werden, eine Reorganisation der umlagefinanzierten Sozialversicherung mit einer Stärkung der Bedeutung des Kapitaldeckungsverfahrens zu verbinden. Ziel der Rentenreform ist nicht nur eine Entlastung des Staatshaushalts und eine mittelfristige Senkung der Lohnnebenkosten, sondern auch die Sicherheit der zukünftigen Rentenzahlungen zu garantieren.

Von der ins Auge gefaßten Reorganisation der umlagefinanzierten Sozialversicherung ist kurz- und mittelfristig keine spürbare Kostenentlastung zu erwarten. Dies geht vor allem darauf zurück, daß das geltende Rentenrecht für die jetzt über 50jährigen erhalten bleiben soll. Die geplante Stärkung der Rolle des Kapitaldeckungsverfahrens bei der Altersvorsorge zielt in die richtige Richtung, ist allerdings in einigen Punkten nicht unproblematisch; Zum einen konnten in Polen zwar Erfolge bei der Inflationsbekämpfung verbucht werden, doch liegt die jährliche Inflationsrate immer noch deutlich im zweistelligen Bereich (1996: 19,9 vH). In der Folge ist die reale Verzinsung der Aktiva (Rendite) schwer zu antizipieren; langfristige Kapitalanlagen sind unter diesen Umständen mit einem erheblichen Risiko behaftet. Zum anderen ist frag-

lich, ob es gelingt, in kürzester Zeit eine funktionsfähige und schlagkräftige Aufsichtsbehörde für die privaten Rentenfonds zu schaffen. Gelingt dies nicht, so würden die Glaubwürdigkeit der Reformen erschüttert und erhebliche gesamtwirtschaftliche Kosten entstehen. Da zudem der polnische Wertpapiermarkt, auf dem Unternehmensanteile erworben werden können, relativ gering entwickelt ist und darüber hinaus Kapitalanlagen im Ausland Beschränkungen unterliegen sollen, ist zu erwarten, daß von den Rentenfonds vorrangig Staatspapiere gekauft werden. Verstärkt würde dies durch die bereits jetzt angekündigten Sonderregelungen beim Erwerb staatlicher Wertpapiere: Sie erhöhen den (präferentiellen) Zugriff des Staates auf das in den Rentenfonds angesammelte Kapital und können die reale Rendite der Kapitalanleger absenken.

Die Sozialpolitik befindet sich in einem Dilemma. Vor dem Hintergrund, daß die Ausgaben der staatlichen Sozialversicherungsfonds von 1989 bis 1996 von gut 7 vH des BIP auf 15 vH gestiegen sind, erscheint eine Reform des gültigen Rentenrechts immer dringlicher. Allerdings werden die sozialpolitischen Handlungsspielräume durch die ungünstige Beschäftigungssituation begrenzt. Trotz des hohen Wirtschaftswachstums (1996: + 5 vH) verharrt die Arbeitslosenquote im zweistelligen Bereich (Ende 1996: 13,6 vH). Dies beeinträchtigt die finanzielle Wirksamkeit der Reorganisation der umlagefinanzierten Sozialversicherungen und die beabsichtigte Stärkung der privaten Altersvorsorge; ohne die Ausweitung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist die Konsolidierung der Einnahmenseite kaum zu erreichen, da weitere Beitragssteigerungen sich angesichts des bereits hohen Niveaus verbieten. Zur langfristigen Sicherung der Renten ist daher in erster Linie eine aktive Arbeitsmarktpolitik erforderlich. Dazu zählt auch, der Beschäftigung im informellen Sektor und der Scheinselbständigkeit entgegenzuwirken.

²² In der Diskussion sind zwei Varianten: Nach der ersten sind für Personen, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels nicht älter als 30 Jahre sind, Einzahlungen in die erst noch zu schaffenden privaten Rentenfonds obligatorisch. Über 30jährige sind zwar von den Neuregelungen bezüglich der umlagefinanzierten Renten betroffen, sind aber von den auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens operierenden Rentenfonds ausgeschlossen. Sie sollen die verbesserten Möglichkeiten der freiwilligen Altersvorsorge wahrnehmen. Nach der zweiten Variante können alle erwerbstätigen Personen, die bei dem Systemwechsel jünger als 50 Jahre sind, wählen, ob sie auf das neue System übergehen wollen.

Aus den Veröffentlichungen des DIW Sonderhefte

Erscheinen als neue Folge wieder seit 1948.

- Nr. 142 **Präferenzregelung der Forschungs- und Entwicklungsförderung in Berlin.** Von Kurt Hornschild. 68 S. 1985. (3-428-05800-3). DM 19,80/ öS 145,— / sFr 20,—.
- Nr. 143 **Regionale Beschäftigungsentwicklung und produktionsorientierte Dienstleistungen.** Von Franz-Josef Bade. 280 S. 1987. (3-428-06201-9). DM 56,— / öS 408,— / sFr 58,—.
- Nr. 144 **Der Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung des Hungers in der Welt.** Von Peter Hrubesch und Siegfried Schultz (Hrsg.). 259 S. 1987. (3-428-08311-2). DM 54,— / öS 394,— / sFr 54,—.
- Nr. 145 **Die Beseitigung von Steuergrenzen in der Europäischen Gemeinschaft — Vorteile und Probleme einer Harmonisierung von Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern im europäischen Binnenmarkt.** Von Rüdiger Parsche, Bernhard Seidel und Dieter Teichmann unter Mitarbeit von Georg Erber und Hansjörg Haas. 488 S. 1988. (3-428-06387-2). DM 82,80 / öS 603,— / sFr 83,—.
- Nr. 146 **Die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Entwicklung der Regionen in der Europäischen Gemeinschaft.** Von Fritz Franzmeyer (Hrsg.). 252 S. 1991. (3-428-07253-7). DM 62,— / öS 453,— / sFr 62,—.
- Nr. 147 **Nationalstaat und Interdependenz — kooperative Interaktionsmuster in der EG-Handelspolitik.** Von Christian Siebert und Erik Svinndland. 250 S. 1992. (3-428-07380-0). DM 72,— / öS 528,— / sFr 72,—.
- Nr. 148 **Familie und Erwerbstätigkeit im Umbruch.** Von Notburga Ott und Gert Wagner (Hrsg.). 252 S. 1992. (3-428-07479-3). DM 72,— / öS 528,— / sFr 72,—.
- Nr. 149 **Rigide Preise, flexible Mengen — Ansätze zu einer dynamischen Analyse von Angebots- und Nachfrageschocks.** Von Heiner Flassbeck, Gustav Adolf Horn, Rudolf Zwiener. 254 S. 1992. (3-428-07521-8). DM 72,— / öS 526,— / sFr 72,—.
- Nr. 150 **Die Idee der Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems.** Von Stefan Bach. 474 S. 1993. (3-428-07984-5). DM 98,— / öS 715,— / sFr 98,—.
- Nr. 151 **Das Konvergenzproblem — Wirtschaftspolitik im Europa von Maastricht.** Von Fritz Franzmeyer (Hrsg.). 324 S. 1994. (3-428-08018-1). DM 88,— / öS 642,— / sFr 88,—.
- Nr. 152 **Selbstverpflichtungen der Industrie zur CO₂-Reduktion.** Von Michael Kohlhaas und Barbara Praetorius. 192 S. 1994. (3-428-08075-0). DM 76,— / öS 555,— / sFr 76,—.
- Nr. 153 **Wirtschaftliche Auswirkungen einer ökologischen Steuerreform.** Von Stefan Bach, Michael Kohlhaas, Volker Meinhardt, Barbara Praetorius, Hans Wessels und Rudolf Zwiener. 234 S. 1995. (3-428-08292-3). DM 84,— / öS 613,— / sFr 84,—.
- Nr. 154 **Transferleistungen in die neuen Bundesländer und deren wirtschaftliche Konsequenzen.** Von Volker Meinhardt, Bernhard Seidel, Frank Stille und Dieter Teichmann. 104 S. 1995. (3-428-082293-1). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 155 **Technologische Zusammenarbeit von Berliner Unternehmen mit den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas.** Von Alexander Eickelpasch und Ingo Pfeifer. 100 S. 1995. (3-428-08411-X). DM 64,— / öS 467,— / sFr 64,—.
- Nr. 156 **Demonstrationszentren für Faserverbundkunststoffe.** Von Friederike Behringer, Heike Belitz, Kurt Hornschild und Hans Wessels. 246 S. 1995. (3-428-08577-9). DM 86,— / öS 628,— / sFr 86,—.
- Nr. 157 **Regionale Strukturpolitik unter den veränderten Rahmenbedingungen der 90er Jahre.** Von Martin Gornig, Bernhard Seidel, Dieter Vesper, Christian Weise (DIW) in Zusammenarbeit mit Hans-Jürgen Ewers, Carl Friedrich Eckhardt, Rainer Magnan (GIB). 152 S. 1996. (3-428-08715-1). DM 74,— / öS 540,— / sFr 74,—.
- Nr. 158 **Polen und die Osterweiterung der Europäischen Union.** Von Fritz Franzmeyer und Christian Weise. 201 S. 1996. (3-428-08768-2). DM 82,— / öS 599,— / sFr 82,—.
- Nr. 159 **Zwischenbilanz der Strukturfondsinterventionen und anderer EU-Programme in den neuen Bundesländern — Gemeinsamkeiten und Unterschiede.** Von Kathleen Toepel. 71 S. 1996. (3-428-08870-0). DM 64,— / öS 487,— / sFr 58,—.

Der nächste Wochenbericht erscheint am 26. Juni 1997

Herausgeber: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Königin-Luise-Str. 5, D-14195 Berlin
Telefon (0 30) 89 789-0 — Telefax (0 30) 89 789 200
DIW-Internet-Homepage: <http://www.diw-berlin.de>

Präsident: Prof. Dr. Lutz Hoffmann

Abteilungsleiterkollegium: Dr. Heiner Flassbeck, Dr. Kurt Hornschild, Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep,
Wolfram Schrettl, Ph. D., Dr. Bernhard Seidel, Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Präsident und Abteilungsleiter sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung verantwortlich.

Schriftleitung: Kurt Geppert, Jochen Schmidt, Dieter Teichmann.

Gesetzliche Rentenversicherung: Senkung des Rentenniveaus nicht der richtige Weg. Bearbeitet von Ellen Kirner und Volker Meinhardt.

Renten im Transformationsprozeß Polens. Bearbeitet von Maria Lodahl und Mechthild Schrooten. —

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, D-12165 Berlin, Telefon (0 30) 7 90 00 60.

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe zulässig.

Druck: Druckerei Schlüter GmbH, Grundweg 77, 39218 Schönebeck.

Bezugspreis für den Jahrgang DM 210,—, vierteljährlich DM 65,—, Einzelnummer DM 15,—.

Zuzüglich Versandkosten.

ISSN 0012-1304

		Beschäftigte im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe	Produktion ²⁾										Umsätze des Einzelhandels		Außenhandel (Spezialhandel) ²⁾				
			Verarbeitendes Gewerbe		Investitionsgüter- produzenten		Gebrauchsgüter- produzenten		Verbrauchsgüter- produzenten		Bauhaupt- gewerbe				Ausfuhr		Einfuhr		
			in 1000		1991 = 100										1994 = 100		Mrd. DM		
		mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.
1995	J	6860		96,2		90,7		89,3		97,4		122,8		101,3		60,9		52,8	
	F	6851	6849	96,9	96,6	91,4	91,7	86,9	87,4	97,6	97,3	139,1	130,2	101,0	101,1	61,7	183,8	55,6	163,3
	M	6838		96,8		93,0		86,0		96,8		128,6		100,9		61,2		55,0	
	A	6824		96,6		91,2		84,6		97,5		124,9		101,0		61,7		54,9	
	M	6811	6810	97,0	96,6	93,2	92,4	86,6	85,1	97,3	97,2	126,0	124,4	103,1	102,1	61,4	186,2	54,5	165,7
	J	6796		96,3		92,8		84,2		96,8		122,3		102,3		63,1		56,3	
	J	6784		95,9		93,1		82,6		96,8		122,5		100,1		61,6		55,3	
	A	6764	6764	95,4	95,6	93,1	93,1	83,5	82,9	96,8	96,8	122,4	121,4	101,5	101,0	61,8	187,6	55,2	167,1
	S	6746		95,6		93,2		82,7		96,7		119,2		101,3		64,2		56,6	
	O	6717		95,0		93,1		82,7		96,1		120,5		99,6		62,6		55,7	
	N	6701	6697	95,1	94,8	94,5	94,3	83,3	82,5	95,7	95,7	120,4	117,7	101,1	100,3	63,1	188,7	55,1	166,1
	D	6673		94,4		95,4		81,6		95,3		112,3		100,1		63,0		55,3	
1996	J	6675		95,5		94,7		84,9		94,8		117,6		100,8		63,7		57,5	
	F	6645	6644	94,3	94,8	93,5	93,9	86,1	84,9	95,2	95,2	102,5	110,2	102,1	100,9	62,8	189,6	54,6	167,8
	M	6613		94,7		93,6		83,7		95,7		110,6		99,7		63,2		55,7	
	A	6587		95,4		95,3		84,6		96,8		119,4		102,7		63,8		56,5	
	M	6557	6557	95,2	95,5	94,1	94,9	83,4	84,1	96,7	96,7	118,0	119,1	100,0	100,7	64,1	190,7	56,1	168,6
	J	6528		95,8		95,3		84,4		96,5		120,0		99,3		62,7		56,0	
	J	6499		96,4		95,4		87,4		96,0		121,1		103,1		66,7		56,7	
	A	6473	6474	96,9	96,6	95,6	95,9	86,4	86,2	95,7	95,9	117,6	119,6	101,1	101,2	65,2	196,2	56,8	169,7
	S	6452		96,6		96,7		84,8		96,1		120,0		99,4		64,3		56,1	
	O	6446		97,0		96,4		85,6		96,2		117,0		102,9		68,3		58,8	
	N	6416	6422	97,3	96,8	96,9	95,9	84,9	84,4	96,0	96,1	113,1	117,1	100,4	100,2	68,1	203,5	59,8	176,7
	D	6405		96,1		94,5		82,7		96,0		121,3		97,4		67,1		58,1	
1997	J	6385		97,4		97,2		84,9		96,9		112,0		101,0		67,6		59,5	
	F	6366	6365	98,7	98,2	98,0	97,0	84,4	86,4	95,8	96,2	124,6	118,7	97,7	98,9	70,4	210,4	61,1	182,0
	M	6344		98,6		95,8		89,8		96,0		119,4		98,1		72,4		61,4	
	A			97,4		97,5		87,6		92,2		114,2							
	M																		
	J																		
	J																		
	A																		
	S																		
	O																		
	N																		
	D																		

¹⁾ Saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren (BV4). Dieses Verfahren hat die Eigenschaft, daß sich beim Hinzufügen eines neuen Wertes davorliegende saisonbereinigte Werte in der Zeitreihe auch dann ändern können, wenn deren Ursprungswert unverändert geblieben ist. Die Vierteljahreswerte wurden aus den saisonbereinigten Monatswerten errechnet. — ²⁾ Außerdem arbeitstäglich bereinigt.

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit und Statistisches Bundesamt.

		Arbeitslose		Offene Stellen		Auftragseingang (Volumen) ²⁾													
						Verarbeitendes Gewerbe					Vorleistungs-güter-produzenten	Investitions-güter-produzenten	Gebrauchs-güter-produzenten	Verbrauchs-güter-produzenten					
															Insgesamt	Inland	Ausland		
		in 1000				1991=100													
		mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.	mtl.	vj.
1995	J	3548		320		98,4		93,8		107,3		102,0		98,5		85,5		94,0	
	F	3511	3522	323	322	99,1	98,4	95,0	94,2	107,2	106,4	103,1	102,3	98,8	98,4	86,2	84,7	94,8	94,1
	M	3509		326		97,6		93,9		104,7		101,7		97,8		82,4		93,5	
	A	3549		326		96,8		93,3		103,8		100,4		96,7		84,0		94,7	
	M	3562	3570	327	325	97,9	96,7	94,6	93,0	104,6	104,3	99,3	99,3	100,9	98,0	85,3	84,2	94,4	94,7
	J	3600		324		95,5		91,0		104,6		98,2		96,3		83,3		94,9	
	J	3623		325		96,7		92,8		104,8		97,7		100,5		83,6		94,7	
	A	3655	3657	323	322	95,4	96,0	91,1	92,0	104,3	104,4	96,6	96,6	98,4	100,0	82,8	83,7	94,5	94,5
	S	3695		319		95,9		92,0		104,1		95,6		101,0		84,6		94,4	
	O	3724		316		93,2		88,9		101,7		94,2		94,6		83,9		94,6	
N	3759	3761	319	317	94,5	93,9	90,9	89,5	101,8	102,6	93,6	93,9	99,1	96,9	85,1	84,7	93,8	93,7	
D	3802		317		93,9		88,7		104,2		94,0		97,1		85,2		92,8		
1996	J	3814		325		95,2		90,5		104,7		96,0		97,6		86,1		93,7	
	F	3896	3881	324	326	93,8	94,7	88,1	89,3	105,2	105,7	93,3	94,5	98,2	98,6	84,3	85,6	91,0	92,6
	M	3935		330		95,2		89,2		107,2		94,2		100,0		86,5		93,2	
	A	3916		332		96,1		90,0		108,4		96,2		99,9		86,6		92,6	
	M	3930	3929	329	331	95,5	96,3	88,2	90,1	110,0	108,8	96,9	96,8	96,9	99,4	87,3	87,1	93,2	92,9
	J	3944		334		97,3		92,0		107,9		97,4		101,5		87,5		92,9	
	J	3969		328		96,3		89,2		110,5		98,3		97,4		87,8		91,9	
	A	3999	4000	326	327	97,3	96,4	90,1	89,2	111,6	110,7	99,0	98,8	98,9	96,9	89,1	87,9	92,0	92,1
	S	4035		328		95,5		88,2		110,1		99,0		94,5		86,8		92,5	
	O	4076		327		99,2		91,3		115,2		100,7		102,6		89,1		90,6	
	N	4127	4120	326	328	97,6	97,5	88,8	89,5	115,2	113,8	100,8	100,0	98,3	99,0	86,6	87,2	91,2	91,5
	D	4160		333		95,8		88,3		110,9		98,5		96,2		85,9		92,7	
1997	J	4279		327		98,9		89,4		117,8		100,3		102,0		89,0		91,5	
	F	4266	4268	333	328	100,1	99,8	91,1	90,5	118,2	118,4	103,7	102,8	100,0	100,6	89,8	89,8	95,1	93,4
	M	4259		326		100,4		91,0		119,1		104,3		99,8		90,6		93,6	
	A	4299		322		101,1		90,7		121,7		103,6		102,8		91,2		92,8	
	M J J A S O N D	4363		326															

¹⁾ Saisonbereinigt nach dem Berliner Verfahren (BV4). Dieses Verfahren hat die Eigenschaft, daß sich beim Hinzufügen eines neuen Wertes davorliegende saisonbereinigte Werte in der Zeitreihe auch dann ändern können, wenn deren Ursprungswert unverändert geblieben ist. Die Vierteljahreswerte wurden aus den saisonbereinigten Monatswerten errechnet. — ²⁾ Außerdem arbeitstäglich bereinigt.

Quellen: Bundesanstalt für Arbeit und Statistisches Bundesamt.